



Amtsblatt der Stadt Köln

49. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 31. Januar 2018

Nummer 4

Inhalt

30	Einladung 35. Sitzung des Rates am Dienstag, dem 06. Februar 2018 – 15:30 Uhr Ratssaal	Seite 35
31	Allgemeinverfügung Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen	Seite 37
32	Allgemeinverfügung Abgabe- und Verkaufsverbot von Glasbehältnissen	Seite 44
33	Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Köln	Seite 50
34	Bekanntmachung Mitgliedschaft in der Bezirksvertretung 3 – Lindenthal	Seite 51
35	Nutzungszeiten an Grabstätten auf Kölner Friedhöfen	Seite 51

30 Einladung 35. Sitzung des Rates am Dienstag, dem 06. Februar 2018 – 15:30 Uhr Ratssaal

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

- 1 Anträge auf Durchführung einer aktuellen Stunde gemäß § 5 der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen
- 2 Annahme von Schenkungen / Vermächtnissen / Erbschaften
 - 2.1 Annahme einer Schenkung von indischer Jain-Miniaturmalerie an das Rautenstrauch-Joest-Museum
 - 2.2 Annahme einer Spende an die Stadt Köln, Museum Ludwig
hier: Schenkung eines Werkes von Ei Arakawa von Christian DuMont Schütte
- 3 Anträge des Rates / Vorschläge und Anregungen der Bezirksvertretungen
 - 3.1 Anträge gemäß § 3 der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen
 - 3.1.1 Antrag der Fraktionen CDU, Bündnis 90/Die Grünen, FDP und der Gruppe GUT betreffend „Kölns Städtepartnerschaften im Stadtbild sichtbar machen“
 - 3.1.2 Antrag der Fraktionen SPD, Die Linke. und der Gruppe BUNT betreffend „Interkulturelle Öffnung der Verwaltung“
 - 3.1.3 Antrag der AfD-Fraktion betreffend „Anpassung der Fraktionszuwendungen“
 - 3.1.4 Antrag der Fraktionen CDU, Bündnis 90/Die Grünen, FDP und der Gruppe GUT betreffend „Integration von Kreativräumen und kulturellen Raumbedarfen in die Stadtplanung“
 - 3.1.5 Antrag der SPD-Fraktion betreffend „Familienfreundliches Köln – Kita-Ausbau in Köln stärken“
 - 3.1.6 Antrag der Gruppe BUNT betreffend „Edelgard schützt – auch im Rathaus!“
 - 3.1.7 Antrag der SPD-Fraktion betreffend „Großbauprojekte in Köln zuverlässig abwickeln“
 - 3.2 Vorschläge und Anregungen der Bezirksvertretungen gemäß § 37 Absatz 5 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen
- 4 Anfragen gemäß § 4 der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen
 - 4.1 Anfrage der AfD-Fraktion betreffend „Beteiligung von Flüchtlingen an Reinigungsarbeiten in Sammelunterkünften“
 - 4.2 Anfrage der Gruppe GUT betreffend „Förderanträge Sofortprogramm „Saubere Luft 2017 bis 2020““
 - 4.3 Anfrage der Gruppe pro Köln betreffend „Steuergeldverschwendungen im „Kampf gegen rechts““
 - 4.4 Anfrage der Gruppe pro Köln betreffend „Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit an besonders gefährlichen KVB-Haltestellen“

- 5 Einwohner, Einwohnerinnen, Bürger und Bürgerinnen**
- 5.1 Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen
- 5.2 Einwohnerantrag gemäß § 25 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen
- 5.3 Bürgerbegehren und Bürgerentscheid gemäß § 26 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen
- 5.4 Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates gemäß § 27 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen
- 6 Ortsrecht**
- 6.1 Satzungen
- 6.2 Gebühren-, Entgeltordnungen und ähnliches
- 6.3 Ordnungsbehördliche Verordnungen
- 6.4 Sonstige städtische Regelungen
- 7 Unterrichtung des Rates gemäß § 82 Absatz 1 und § 84 Absatz 1 Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über die vom Kämmerer genehmigten Mehraufwendungen**
- 8 Überplanmäßige Aufwendungen**
- 9 Außerplanmäßige Aufwendungen**
- 10 Allgemeine Vorlagen**
- 10.1 Umbau des Verwaltungsgebäudes an der Friedrich-Naumann-Straße 2, 51149 Köln zu einer Unterkunft für Geflüchtete
- 10.2 Baubeschluss für die Herstellung einer Freitreppe an St. Maria im Kapitol und die Umgestaltung der Pipinstraße sowie Freigabe von investiven Auszahlungsermächtigungen – hier: Finanzstelle 6601-1201-0-6612, Nord-Süd-Stadtbahn, Wiederherstellung
- 10.3 Neue Flächen für den Wohnungsbau im Bezirk Chorweiler;
Beschluss der Bezirksvertretung Chorweiler vom 08.06.2017 zur erneuten Prüfung von Potenzialflächen für den Wohnungsbau
- 10.4 Neubau eines Wohngebäudes im öffentlich geförderten Wohnungsbau auf dem städtischen Grundstück Brohler Str. o.Nr., 50968 Köln-Marienburg Planungsbeschluss
- 10.5 Zentrale Wahrnehmung der Aufgabe „Verpflichtung zu Integrationskursen“
- 10.6 Luftreinhaltung – Position der Stadt Köln zur Fortschreibung des Luftreinhalteplans
Änderungsantrag der Fraktion Die Linke.
- 10.7 Nutzungsunabhängige Haldenstabilisierung des Kalkbergs – Mitteilung über eine Kostenerhöhung gemäß § 24 Abs. 2 GemHVO i.V.m. § 8 Ziffer 7 der Haushaltssatzung 2016 / 2017 der Stadt Köln
Änderungsantrag der Fraktion Die Linke., der Gruppen BUNT und GUT und von Herrn Wortmann (Freie Wähler Köln)
- 10.8 Ortsdurchfahrtsverschiebung L82 – Siegburger Straße/ Poller Damm in Köln-Poll
- 10.9 Katzenschutzverordnung mit einer Kastration- und Kennzeichnungspflicht für Freigängerkatzen
- 10.10 Zentrales Migrationsmuseum in Köln
- 10.11 Institutionelle Förderung des Festivals „Sommerblut“ für die Jahre 2018 bis 2020
- 10.12 Familie-Ernst-Wendt-Stiftung
hier: Wirtschaftsplan 2018
- 10.13 Institutionelle Förderung der Temporary Gallery für die Haushaltsjahre 2019 bis 2021
- 10.14 Leitprojekt „Stärkung der freien Szene als Akteur der Stadtgesellschaft“
Verteilung der Institutionellen Förderung
- 10.15 Verteilung der Mittel zur Förderung von Interkulturellen Zentren für das Jahr 2018
- 10.16 Bundesprogramm „Förderung von Investitionen in nationale Projekte des Städtebaus“, Projekte des Mantelprojektes „Via Culturalis und die Quartiere der Domumgebung“ – Umgestaltung des Kurt-Hackenberg-Platzes, hier: Mitteilung über eine weitere Kostenerhöhung gem. § 24 Abs. 2 GemHVO in Verbindung mit § 8 Ziffer 7 der Haushaltssatzung der Stadt Köln im Teilplan 1201 – Straßen, Wege, Plätze – bei der Finanzstelle 6601-1201-0-6612, Nord-Süd Stadtbahn, Wiederherstellung
- 10.17 Beschaffung und Aufstellung von Containereinheiten zur kurzfristigen Schaffung dringend notwendiger, zusätzlicher Schülerplätze
- 10.18 Planungsaufnahme zur Errichtung eines Erweiterungsbaus für die GGS Kopernikusstr. 40-42, 51065 Köln
- 10.19 Eigenbetriebsähnliche Einrichtung Veranstaltungszentrum Köln
hier: Wirtschaftsplan 2018
- 11 Bauleitpläne – Änderung des Flächennutzungsplanes**
- 12 Bauleitpläne – Anregungen / Satzungen**
- 13 Bauleitpläne – Aufhebung von Bebauungs- / Durchführungs- / Fluchtlinienplänen**
- 14 Erlass von Veränderungssperren**
- 15 Weitere bauleitplanungsrechtliche Sachen**
- 16 KAG-Satzungen – Erschließungsbeitragsatzungen**
- 16.1 262. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für Straßenbauliche Maßnahmen
- 16.2 263. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für Straßenbauliche Maßnahmen
- 16.3 Satzung über die abweichende Herstellung der Erschließungsanlage Lülsdorfer Straße/Sandbergstraße von Rheinbergstraße/An der Mühle bis Ende der Bebauung (Sandbergstr. 147) in Köln-Porz/Langel
- 17 Wahlen**
- 17.1 Regionalverkehr Köln GmbH (RVK): Entsendung eines Aufsichtsratsmitglieds
- 17.2 Neuwahl eines beratenden Mitgliedes und eines stellvertretend beratenden Mitgliedes
- 17.3 Neuwahl eines stimmberechtigten Mitgliedes und eines stellvertretend beratenden Mitgliedes für den Jugendhilfeausschuss
- 17.4 Wahl der Mitglieder für den Beirat der Justizvollzugsanstalt Köln
- 18 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen gemäß § 60 Absatz 1 Satz 3 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen**
- 18.1 Satzung der Stadt Köln über die Errichtung und Unterhaltung von Notunterkünften für ausländisch geflüchtete Personen
- 18.2 Satzung der Stadt Köln über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangswohnheimen für Aussiedler und ausländische geflüchtete Personen
- 18.3 Mittelfreigabe Zuschuss Sonderprojekt Museum Schnütgen
- 19 –**
- II. Nichtöffentlicher Teil**
- 20 Annahme von Schenkungen / Vermächtnissen / Erbschaften**

- 21 Anträge gemäß § 3 der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen
- 22 Antragen gemäß § 4 der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen
- 23 Grundstücksangelegenheiten
- 23.1 Grundstücksverkauf Franz-Greiß-Straße/Fygen-Lützenkirchen-Straße
- 23.2 Grundstücksverkauf Armand-Peugeot-Straße
- 23.3 Grundstücksverkauf Zusestraße
- 23.4 Grundstücksverkauf Pauline-Christmann-Straße
- 23.5 Grundstücksankauf Finkenweg u. a. in Köln-Wahnheide
- 24 Allgemeine Vorlagen
- 24.1 Umsetzung des Integrierten Handlungskonzeptes Köln – Lindweiler; Projekt: „Ausbau des Sozialen Zentrums Lino-Club e.V. zu einem generationenübergreifenden Bürgerhaus (Mehrgenerationenhaus)“ Hier: Bedarfsermittlungsbeschluss
- 24.2 Verlängerung der Laufzeit eines gewerblichen Erbbauvertrages im Bereich des Großmarktes in Köln-Raderberg
- 24.3 KölnMusik GmbH – Wirtschaftsplan 2018 und Betriebskostenzuschuss 2020
- 24.4 Einleitung eines Offenen Vergabeverfahrens zum Abschluss von Verträgen über die Unterhalts-, Grund- und Feuchtreinigung in insgesamt 26 Objekten (Verwaltungsgebäuden, Schulen, Kindertagesstätten, etc.) – Paket 20 –
- 24.5 2-Jahres-Rahmenvertrag mit zweimaliger Verlängerungsoption um jeweils 12 Monate zur Lieferung von Verbrauchsmaterial für den Rettungsdienst der Stadt Köln
- 24.6 Einleitung eines Offenen Vergabeverfahrens zum Abschluss von Verträgen über die Unterhalts-, Grund- und Feuchtreinigung in insgesamt 26 Objekten (Verwaltungsgebäuden, Schulen, Kindertagesstätten, etc.) – Paket 21 –
- 24.7 Ankauf von Aufbauten auf dem Gelände des ehemaligen Güterbahnhofs Bonnstor
- 24.8 Eigenbetriebsähnliche Einrichtung Veranstaltungszentrum Köln - Neuregelung der Erbbaurechte Koelnmesse GmbH
- 25 Wahlen
- 26 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen gemäß § 60 Absatz 1 Satz 3 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen
- 26.1 Erlass einer Kaufpreisnachforderung gegenüber dem SC West Köln 1900/11 e.V. aus einem Grundstücksverkauf

Köln, den 26.01.2018
Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker

31 Allgemeinverfügung Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen

Für die Karnevalstage im Frühjahr und den 11.11. erlässt die Oberbürgermeisterin der Stadt Köln in Ergänzung zur Allgemeinverfügung vom 14.01.2015 (AbI. StK 2015, S. 9 ff.)

folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG:

1. Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen:

Zu den unter Ziffer 2 genannten Zeiten ist das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen, d.h. aller Behältnisse, die aus Glas hergestellt sind (wie z.B. Flaschen und Gläser), in dem unter Ziffer 3 definierten Bereich der Stadt Köln außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt. Ausgenommen von diesem Verbot ist das Mitführen von Glasbehältnissen durch Getränkelieferanten sowie durch Personen zum offensichtlich und ausschließlich unmittelbaren häuslichen Gebrauch.

2. Zeitlicher Geltungsbereich:

Das Verbot gilt

an Weiberfastnacht

von 08:00 Uhr bis Karnevalsfreitag 08:00 Uhr,

am Karnevalssamstag

von 15:00 Uhr bis Karnevalssonntag 08:00 Uhr,

am Rosenmontag

von 15:00 Uhr bis Karnevalsdienstag 08:00 Uhr,

am 11.11.

von 08:00 Uhr bis 12.11. 08:00 Uhr,

Weiberfastnacht ist der Donnerstag vor Rosenmontag. Karnevalssamstag und Karnevalssonntag sind die Wochenendtage vor Rosenmontag. Rosenmontag ist der Montag in der Aschermittwochwoche. Karnevalsdienstag ist der Tag nach Rosenmontag.

3. Räumlicher Geltungsbereich:

Das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen nach Ziffer 1 gilt für folgende Bereiche:

Nördliche Begrenzung:

Dasselstraße von Hausnummer 33 (einschließlich), über die Dasselstraße bis Ecke Dasselstraße/Lochnerstraße, entlang der südlichen Häuserfront der Lochnerstraße bis Rathenauplatz, südlicher Spielplatz auf dem Rathenauplatz, Roonstraße bis gegenüber von Hausnummer 44, über die Roonstraße bis Ecke Roonstraße/Beethovenstraße, entlang der südlichen Häuserfront der Beethovenstraße bis Ecke Beethovenstraße/Hohenstaufenring

Östliche Begrenzung:

Hohenstaufenring ab Hausnummer 53 entlang der westlichen Häuserfront in südlicher Richtung bis Hausnummer 29-37, über Hohenstaufenring auf die gegenüberliegende Straßenseite Hausnummer 30-32; entlang der östlichen Häuserfront Hohenstaufenring (Hausnummer 28, 26, 24) bis Friedrichstraße Hausnummer 60, (einschließlich, auch einschließlich des überdachten Gehwegs der Hausnummer 30, Rewe-Markt, jedoch ausschließlich der Straßenbahnhaltestelle der KVB-Linie 9); Ecke Friedrichstraße/Hohenstaufenring über den Hohenstaufenring bis südliche Ecke Zülpicher Platz (Einbahnstraße)/Hohenstaufenring, Hohenstaufenring in südlicher Richtung an

der Herz-Jesu-Kirche entlang bis Roonstraße, Roonstraße bis Ecke Kyffhäuserstraße/Luxemburger Straße (ausschließlich) **Südliche Begrenzung:**

Kyffhäuserstraße/Ecke Luxemburger Straße, entlang der nördlichen Häuserfront der Luxemburger Straße bis westliche Ecke Moselstraße/Luxemburger Straße (Bahnunterführung des Bahnhofs Süd)

Westliche Begrenzung:

westliche Seite der Moselstraße entlang des Bahndamms bis zur südlichen Ecke Zülpicher Straße/Moselstraße, durch die Bahnunterführung (einschließlich) bis gegenüber der nördlichen Ecke Zülpicher Straße/Zülpicher Wall, über die Zülpicher Straße bis zur nördlichen Ecke Zülpicher Straße/Zülpicher Wall, entlang der Zülpicher Straße bis zur westlichen Ecke Zülpicher Straße/Dasselstraße, entlang der westlichen Häuserfront der Dasselstraße bis Hausnummer 33.

Soweit nicht anders bezeichnet, erstreckt sich das Verbot bei den Straßen im Grenzbereich jeweils auf beide Straßenseiten sowie die Gehwegbereiche. Der Geltungsbereich des jeweiligen Verbots ist der anliegenden Karte (Anlage 1) als grau hinterlegte Fläche zu entnehmen. Innerhalb des soeben beschriebenen Geltungsbereiches ist der Bereich ausgenommen, der schon von der Allgemeinverfügung vom 14.01.2015 (AbI. StK 2015, S. 9 ff) erfasst wird (grüne Markierung). Die Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet, mit der Folge, dass eine eventuell eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

5. Widerrufsvorbehalt

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jetzigen Widerrufs.

6. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Gründe:

I.

Zu den bisherigen Erfahrungen und Begebenheiten im Kölner Straßenkarneval wird auf die Ausführungen in der Allgemeinverfügung vom 14.01.2015 (AbI. StK 2015, S. 9 ff.) volumnäßig Bezug genommen.

Während in der Folgezeit weiterhin positive Erfahrungen mit dem Mitführ- und Benutzungsverbot von Glas verzeichnet werden konnten und die entsprechenden Gebiete in der Altstadt sowie im Zülpicher Viertel weitestgehend glasfrei blieben, nahmen anderweitige Verstöße gegen die Kölner Stadtröndung – wie etwa das Urinieren im öffentlichen Straßenland – und aggressive, rücksichtslose Verhaltensweisen der Feiernden immer flächendeckendere Ausmaße an. Zuletzt am 11.11.2017 erreichten die Feierlichkeiten in der Altstadt, im Zülpicher Viertel, aber auch in der Südstadt eine Intensität, die nachfolgend sowohl in der Presse als auch in der Stadtpolitik kontrovers diskutiert und kritisiert wurde. Darüber hinaus konnte – vermutlich aufgrund des Umstandes, dass es sich bei dem 11.11.2017 um einen Samstag handelte – ein ungewöhnlich hohes Besucheraufkommen verzeichnet werden.

So waren Teile der Altstadt sowie das Zülpicher Viertel derart überfüllt, dass die Bereiche zwischenzeitlich gesperrt werden

mussten. Bereits ab 11 Uhr war der Bereich um den Heumarkt und den Alter Markt für hinzukommende Besucher nicht mehr zugänglich, was viele dazu veranlasste, anderweitige Feiermöglichkeiten im Zülpicher Viertel oder in der Südstadt aufzusuchen. Auch im Zülpicher Viertel waren die Kapazitäten gegen 13 Uhr jedoch erschöpft. Da später eine Überlastung drohte und zusätzlich eine aggressive Grundstimmung einzelner Personengruppen vorlag, wurde gegen 16 Uhr der Zugang zum Viertel nicht mehr zugelassen. Erst gegen 19 Uhr wurde die Sperrung des Viertels wieder aufgehoben.

Der daraufhin durch die Oberbürgermeisterin einberufene „Runde Tisch“ mit Vertretern des organisierten Karnevals, der Stadtgesellschaft und der Ordnungsbehörden sprach sich unter anderem für eine Erweiterung des organisierten und strukturierten Karnevalprogramms im öffentlichen Straßenland aus. Infolgedessen wurden bestehende Konzepte evaluiert und auf die neueren Gegebenheiten angepasst.

II.

Zu 1. Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Verbotsregelungen ist § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW) – vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528) in der geltenden Fassung. Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen ist eine notwendige Maßnahme in diesem Sinne. Denn angesichts des zu den Karnevalstagen im Frühjahr zu erwartenden Verhaltens in Bezug auf die Benutzung von Glas in Zusammenhang mit den Feierlichkeiten, ist auf den betroffenen Straßen eine Gefahrenlage zu prognostizieren, die ein Glasverbot erforderlich macht. Den von den Glasbehältnissen und Glasscherben drohenden Verletzungsgefahren für die Feiernden kann nach dem eindeutigen Inhalt des Erfahrungsberichtes zum Karnevalsgeschehen im Frühjahr 2010 sowie den Erfahrungen mit dem Glasverbot in den Folgejahren bis zum 11.11.2014 wirksam durch ein Glasverbot begegnet werden.

a) Konkrete Gefahrenlage

Nach den Erfahrungen der Vergangenheit vor Einführung des Glasverbots im Straßenkarneval ist auch für die diesjährige Session im Kölner Straßenkarneval nahezu sicher zu erwarten, dass ohne geeignete ordnungsbehördliche Maßnahmen durch Glas und Scherben ein Schaden für die öffentliche Sicherheit eintreten wird.

Im hier gegenständlichen Geltungsbereich war zwar in vorangegangen Jahren kein vergleichbares Besucheraufkommen und damit auch kein vergleichbares Glasauftreten wie beispielsweise auf der Zülpicher Straße zu verzeichnen. Zuletzt hat sich am 11.11.2017 – im Nachgang durch umfassende Presseberichterstattung begleitet – jedoch offenbart, dass nicht nur die bisher beliebten Straßen zum Feiern genutzt werden, sondern auch umliegende Straßen und Plätze in das Geschehen miteinbezogen werden. Dies folgt schon aus dem Umstand, dass sich das nunmehr umfasste Gebiet in unmittelbarer Nähe zu dem sehr stark frequentierten Bereich der Zülpicher Straße befindet. Zudem besteht ein ungebrochenes Interesse der Bevölkerung an karnevalistischen Veranstaltungen im öffentlichen Straßenland, wie das Besucherverhalten der letzten Jahre zeigt. Durch das insgesamt gewachsene Besucheraufkommen in der Stadt im Allgemeinen und im Zülpicher Viertel im Besonderen ist zu erwarten, dass die Feiernden

die umliegenden Straßen und Plätze vermehrt aufsuchen werden. Aufgrund des erhöhten Personenaufkommens rund um das Zülpicher Viertel waren auch in diesen Bereichen erhöhte Mengen an weggeworfenem Glas zu verzeichnen.

Die Erfahrungen der Jahre vor 2010 haben gezeigt, dass von den in der Menschenmasse feiernden Personen ausgetrunkene Flaschen nicht in Abfallbehältern entsorgt, sondern zum überwiegenden Teil „auf der Straße landen“, dort stehen gelassen, weggeworfen oder zerschlagen werden. Rechtlich betrachtet liegt somit in allen diesen vielen tausend Fällen jeweils ein Verstoß gegen das Verunreinigungsverbot von § 3 Abs. 1 der Kölner Stadtordnung (KSO) und damit eine Störung der öffentlichen Sicherheit vor. Dies hat das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) bezüglich der damaligen Allgemeinverfügung zum 11.11.2010 ausdrücklich bestätigt (vgl. OVG NRW, Urteil vom 09.02.2012, 5 A 2375/10). Die dicht an dicht liegenden Glasflaschen und -scherben haben vor allem wegen der eng gedrängt stehenden und ausgelassen feiernden Menschenmassen an den bezeichneten Schwerpunktorten des Kölner Straßenkarnevals eine gefahrlöse Benutzung der dortigen Straßen verhindert. Stets ist es unter diesen besonderen Umständen zu zahlreichen – bisweilen schwerwiegenden – Schnittverletzungen bei Feiernden und Passanten sowie zu Reifenschäden an Einsatzfahrzeugen von Polizei, Rettungsdienst und Abfallwirtschaftsbetrieben gekommen, die ohne herumliegendes Glas so nicht hätten eintreten können.

Im Kölner Straßenkarneval hat das sorglose und bewusste Wegwerfen von Glasbehältnissen oder auch das gezielte Abstellen von Pfandflaschen einen derartigen Umfang angenommen, dass der Befolgung der Kölner Stadtordnung zu diesen Ausnahmezeiten praktisch keine Bedeutung mehr zukommt. Mit ihrer grundsätzlichen Befolgung kann während des Straßenkarnevals an den Hauptfeierplätzen, für die dieses Glasverbot erlassen wird, nicht gerechnet werden.

Vor diesem Hintergrund hat sich im Laufe der Jahre bei der Großveranstaltung des Kölner Straßenkarnevals auf engstem Raum mit zehntausenden ausgelassen feiernden Menschen und hohem Alkoholkonsum die Erkenntnis durchgesetzt, dass Glasflaschen und -behältnisse aus Sicherheitsgründen nicht verantwortet werden können, weil sie bei ungehindertem Geschehensablauf mit hinreichender Wahrscheinlichkeit die beschriebene konkrete Gefahrenlage herbeiführen.

Damit liegt nicht nur ein Gefahrenverdacht, sondern bereits mit dem Verbringen des Glases in die bezeichneten Bereiche eine konkrete Gefahr vor, da die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintrittes schon allein durch dieses Verhalten besteht, das bei ungehindertem Geschehensablauf in dem beschriebenen Meer an Scherben endet.

Insoweit bildet nicht erst das Wegwerfen, Abstellen oder gar Zerschlagen einer Flasche die potentielle Gefahr, darin liegt vielmehr bereits die Störung der öffentlichen Sicherheit. Die Gefahr, d.h. der zu erwartende Eintritt der Rechtsverletzung, ist erkennbar bereits mit dem Einbringen von Flaschen in den Verkehrsraum an den Karnevalstagen gegeben. Denn die in den früheren Jahren jeweils im Straßenraum festzustellenden unüberschaubaren Mengen von ordnungswidrig entsorgten Glasflaschen und Scherben, die anschaulich als Scherbenmeer bezeichnet werden können und auch fotografisch dokumentiert sind, können unter den besonderen Umständen des Kölner Karnevals bei der gebotenen wertenden Betrachtung bereits als unmittelbare Folge des Mitführen von Getränkeflaschen aus Glas angesehen werden. Von einem bloßen Gefahrenverdacht kann keine Rede mehr sein. Damit ist die ent-

scheidende materiell-rechtliche Voraussetzung einer Regelung zur Gefahrenabwehr erfüllt.

Diese Gefahrensituation setzt sich zum einen unmittelbar kausal fort in die aus dem Scherbenmeer zum einen folgenden Verletzungsrisiken für alle Personen, die sich in den betreffenden Bereichen bewegen. Zum anderen werden auch Einsatzaktivitäten der Einsatzkräfte – wie Rettungsdienste, Feuerwehr und Polizei – hochgradig gefährdet, denn über die mit Scherben übersäten Straßen können Einsatzfahrzeuge nur bedingt bis zum Teil gar nicht fahren. Aber auch die konkreten Einsätze wie Lagerung von Verletzten oder notwendige Fixierungen von Straftätern auf dem Boden sind nur beschränkt und unter Beachtung der höchsten Vorsicht möglich. Es bleibt lediglich dem Zufall überlassen, dass bei einer Fixierung Beschuldigter oder Lagerung Verletzter diese oder das Einsatzpersonal sich nicht noch zusätzlich Schnittverletzungen zuziehen.

Die Angaben der Rettungsdienste lassen erkennen, dass die Glasscherben auf den Flächen zu vermehrten Schnittverletzungen führen. Beispielsweise waren die Hauptursachen der Rettungsdiensteinsätze der Feuerwehr an Weiberfastnacht 2009: 41,2 % Alkohol (184 Fälle), 18,3 % Stürze (82 Fälle), 17,9 % Gewalt (80 Fälle), 12,9 % Schnittverletzungen (58 Fälle). Auch die Angaben des Leiters der Notaufnahme des Hildegardis-Krankenhauses bestätigen die hohen Zahlen an Schnittverletzungen an Karneval (15 Schnittverletzungen), die in seinem Krankenhaus behandelt wurden.

Diese sollen durch das Glasverbot verhindert werden. Jede Verletzung durch Glasscherben an den Karnevalstagen ist eine Verletzung zu viel, gegen die die Stadt Köln Maßnahmen zu ergreifen hat, um nicht „sehenden Auges“ Verletzungen an zu schützenden Rechtsgütern zuzulassen. Es ist nicht nur der möglicherweise grundrechtlich zu schützende Anspruch übriger Personen zu beachten, sich im öffentlichen Verkehrsraum weitestgehend frei von Verletzungsgefahren bewegen zu können. Es ist auch das hohe Gut der körperlichen Integrität und der körperlichen Unversehrtheit zu schützen.

Aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Jahrzehnte und der beseitigten Glasmengen besteht kein vernünftiger Zweifel daran, dass zu den kommenden Karnevalstagen im Frühjahr durch absichtliche aber auch durch unabsichtliche Zerstörung der Glasgefäße Schäden entstehen werden. Ohne ein Glasverbot werden in einem sehr erheblichen Umfang Glasgefäße, möglicherweise auch unabsichtlich, aufgrund der Enge und der Bewegung zu Bruch gehen. Vorliegend besteht also nicht nur eine hinreichende Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts, sondern diese kann nach derzeitigem Wissensstand mit Sicherheit vorhergesagt werden. Dies gilt insbesondere für dadurch verursachte Körperverletzungen sowie Verstöße gegen die Kölner Stadtordnung, die mit Sicherheit eintreten werden. Darüber hinaus besteht die hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass durch eine unglückliche Schnittverletzung Leib und Leben der Beteiligten aber auch Unbeteiligter (z.B. Anwohner) gefährdet sind.

b) Störer

Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Personen, die die o.g. Bereiche betreten und/oder sich dort aufhalten und Glasbehältnisse mit sich führen bzw. diese benutzen. Gemäß § 17 OBG NRW haben sich die Maßnahmen gegen sie zu richten, da diese Personen die oben beschriebene Gefahr verursachen. Sie sind an den genannten Karnevalstagen im Frühjahr sowie am 11.11. in den gekennzeichneten Bereichen Störer, da sie die Handlungskette in Gang setzen, die nahezu naturgesetzmäßig zu dem weggeworfenen und zerbrochenen Glas auf dem Straßengelände führt.

Jedenfalls ist aber die Inanspruchnahme der Feiernden, die Glasbehältnisse mit sich führen, als nicht verantwortliche Personen nach § 19 OBG NRW gerechtfertigt.

Diese Allgemeinverfügung ergeht zur Abwehr einer jeweils an den bezeichneten Karnevalstagen vorliegenden gegenwärtigen erheblichen Gefahr (Abs. 1 Nr. 1); Maßnahmen gegenüber denjenigen, die ordnungswidrig Glas entsorgen, sind nicht oder nicht rechtzeitig möglich oder versprechen keinen Erfolg (Abs. 1 Nr. 2); die Ordnungsbehörde kann die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig selbst oder durch Beauftragte (Abs. 1 Nr. 3) oder auf andere Weise (Abs. 2) abwehren und die Inanspruchnahme kann ohne erhebliche eigene Gefährdung und ohne Verletzung höherwertiger Pflichten erfolgen.

aa. Die im Straßenraum zu erwartenden und unüberschaubaren Mengen von ordnungswidrig entsorgten Glasflaschen und Scherben stellen zwischen den zehntausenden feiernden und teilweise alkoholisierten Menschen auf jeweils engem Raum augenscheinlich eine gegenwärtige Gefahr für Leib und Leben von Personen dar (§ 19 Abs. 1 Nr. 1 OBG NRW). Angesichts des erfahrungsgemäß hohen Risikos von Reifenschäden durch Glasscherben besteht zudem eine Behinderung und Verzögerung von Notfalleinsätzen. Auch eine Verwendung der Flaschen als Wurfgeschosse durch aggressive und stark alkoholisierte Besucher ist nicht auszuschließen, durch die auch Unbeteiligte in Mitleidenschaft geraten können.

Allein die Masse der zwischen dicht gedrängt Feiernden liegenden Glasabfälle und Scherben rechtfertigt bei lebensnaher Betrachtung bereits für sich genommen die Annahme einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben von Personen. Bei einer derartigen Sachlage sind durch Glasscherben verursachte Verletzungen und Sachschäden absehbar, ohne dass etwa hinzutretende Verursachungsbeiträge im Einzelnen aufgeklärt werden müssen.

bb. Ein erfolgversprechendes Vorgehen gegen diejenigen, die im Schutz der Menschenmassen ihre Flaschen ordnungswidrig auf den Straßen und Plätzen entsorgen, ist mit den verfügbaren Einsatzkräften der Stadt Köln und der Polizei nicht möglich. Das plötzliche Wegwerfen von Glasbehältnissen ist gerade in diesen Menschenmassen der feiernden Jecken regelmäßig nicht erkennbar und lässt sich daher praktisch nicht verhindern. Zudem hat sich das unzulässige Entsorgen und achtlose Fallenlassen von Glasflaschen im Kölner Straßenkarneval zu einem tausendfachen Massenphänomen entwickelt, das in einer unübersehbar großen Menschenmenge stattfand. Eine flächendeckende Kontrolle ist hier schlichtweg unmöglich.

Ein Vorgehen lediglich gegen einzelne Personen, die gezielt Flaschen unsachgemäß abstellen oder gar zerschlagen und zweifelsohne auch Störer sind, bietet keinen ausreichenden Schutz bei der Masse an feiernden Menschen. Selbst bei Einsatz aller zur Verfügung stehenden Ordnungskräfte ist eine flächendeckende Kontrolle nicht möglich, so dass Rechtsverstöße nur in geringem Maße geahndet werden könnten (so ausdrücklich: OVG NRW, a.a.O.).

cc. Die Stadt Köln kann die Gefahr auch nicht oder nicht rechtzeitig selbst, durch Beauftragte oder auf andere Weise abwehren (§ 19 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 OBG NRW). Weder zeitnahe Einsammeln von Glas noch das Aufstellen zusätzlicher Abfallbehälter haben die Gefahrenlage in der Vergangenheit spürbar gemindert. Weder in der Vergangenheit eingesetzte Flaschensammler der Abfallwirtschaftsbetriebe noch Glascontainer im Zülpicher Viertel konnten die Glasmengen merklich reduzieren.

dd. Das Glasverbot führt schließlich auch nicht zu einer erheblichen eigenen Gefährdung oder einer Verletzung höherwertiger Pflichten der Adressaten dieser Allgemeinverfügung (§ 19 Abs. 1 Nr. 4 OBG NRW). Im Gegenteil dient das Glasverbot dem Schutz von Leib und Leben aller Feiernden, auch der durch diese Allgemeinverfügung Verpflichteten.

c) Verhältnismäßigkeit

Durch das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen wird weitestgehend sichergestellt, dass diese nicht in den Bereich der Feiernden vor der geplanten Bühne gelangen. Das Verbot ist geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren von Glas und Glasbruch in einem stark besuchten Bereich abzuwehren. Die in der Vergangenheit erlassenen Glasverbote (ab Karneval 2010 durchgängig bis zum 11.11.2014 und dauerhaft mit Allgemeinverfügung vom 14.01.2015) haben gezeigt, dass in den Glasverbotsbereichen kaum Glas auf dem Boden lag und damit kaum Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch ordnungswidrig entsorgtes Glas eintraten.

Das Verbot ist zudem erforderlich, da kein mildereres Mittel erkennbar ist. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass die bis 2009 angestrengten – weniger einschneidenden – Maßnahmen (vermehrte Reinigung durch die AWB, Einsatz von Flaschensammlern, Aufstellen von gesonderten Abfallbehältern für Glas, mehr Sicherheitspersonal) nicht ausreichten, um die am stärksten von den Karnevalisten frequentierten Bereiche sicher zu gestalten, sodass das Mitführ- und Benutzungsverbot ergänzend zu erlassen ist.

Mit anderen, mildernden Mitteln als durch das verfügte Verbot ist den zu erwarteten Verletzungsfolgen nicht beizukommen. Durch die kaum zu kontrollierenden Menschenmassen ist ein konsequentes Entfernen der hinterlassenen Flaschen, Gläser, Dosen, anderen Mülls und schließlich der Scherbenberge weder für die Anwohner der betroffenen Gebiete, noch für die Gewerbetreibenden oder die AWB möglich.

Auch mit der Aussprache von Aufenthaltsverboten oder Platzverweisen im Einzelfall ist der Gefahr, die durch das Glas in den begrenzten Zonen entsteht, nicht wirksam zu begegnen. Der Ansatz, den Ordnungsdienst in Zweier-Streife mit der Polizei durch die speziellen Bereiche der Altstadt und des Zülpicher Viertels patrouillieren und mögliche Verstöße gegen die Kölner Straßenordnung durch unsachgemäßes Entsorgen von Glas ahnden zu lassen, ist kein mildereres, gleich wirksames Mittel der Gefahrenabwehr. Gerade an Karneval stehen der Polizei keine Kapazitäten zur Verfügung, „lediglich“ Ordnungswidrigkeiten zu bekämpfen, da sie bereits vollkommen mit der Verfolgung von Straftaten ausgelastet ist. Dies hat die Polizei mehrfach bereits weit im Vorfeld geplanter Maßnahmen geäußert und entspricht im Übrigen auch der lebensnahen Einschätzung.

Auch Überlegungen, das Flaschensammeln durch den Ordnungsdienst zu institutionalisieren, um einer Unzuverlässigkeit und nicht gründlichem Einsammeln von Flaschen durch die freiwilligen Flaschensammler entgegenzutreten, ist alles andere als lebensnah und für die Hochzeiten des Kölner Karnevalsgeschehens auf der Straße nicht praktikabel. Es besteht das faktische Problem, dass ein Durch- und Überqueren der Straßen- und Platzflächen praktisch nicht möglich ist. Von den AWB wurde ein solches Verfahren im Zülpicher Viertel 2009 bereits mit sechs Mitarbeitern ausprobiert, die mit Müllbeuteln ausgestattet den Müll zwischen den Feiernden einsammeln sollten. Selbst mit einer (kleinen) Mülltonne war in dem Gedränge kein Vorwärtskommen aufgrund der Dichte der Menschenmassen mehr gegeben. Die sechs Mitarbeiter konnten nur in den Randbereichen des Zülpicher Viertels tätig werden.

Das einzelne Aufsammeln nur per Hand ist nicht erfolgversprechend. Es könnten nur sehr wenige Flaschen pro Person eingesammelt werden, die aufgrund des schlechten Durchkommens im Gedränge auch nur sehr verzögert an Sammelstellen zusammengetragen werden könnten. Das wäre bereits keine effektive Gefahrenabwehrmaßnahme, da flächendeckend so viel aus Glasflaschen konsumiert wird, dass nicht alle Flaschen gleichzeitig eingesammelt werden könnten.

Zudem wäre dieses Vorgehen auch höchst gefährlich, denn die eingesetzten „professionellen Flaschensammler des Ordnungsdienstes“ müssten sich inmitten der Feiernden auf den Boden bewegen und zwischen den Beinen der Feiernden durchgreifen, um dort abgestellte Flaschen zu erreichen. Dies ist nicht praktikabel und in der Menschenmenge bestünde vielmehr die Gefahr, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dabei übersehen würden und umgerissen oder getreten würden. Womöglich würden sie dabei in bereits dort liegende Scherben hineinfallen. In diese Gefahren würden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sehenden Auges hineingeschickt, was nicht zu verantworten ist.

Die Verhältnismäßigkeit des Glasverbots im engeren Sinne wird auch durch die fast ausschließlich positiven Rückmeldungen – insbesondere der Feiernden – bestätigt. Sie begrüßen das Glasverbot für die Hauptzeiten der Session. So kann jeder Feiernde seine individuelle Handlungsfreiheit verwirklichen, da ein annähernd gefahrloses Betreten aller Innenstadtbereiche möglich ist – auch, wenn nicht ausschließlich Sicherheitsstiefel getragen werden, wie es jedenfalls bei der Polizei, dem Rettungs- und Ordnungsdienst für diese Tage bisher unerlässlich war. Dies bedeutet insbesondere ein Rückgewinn an Handlungsfreiheit bei den Feiernden, den Passanten, den Anwohnern, den Rad- und Rollstuhlfahrern wie auch den Tierhaltern, die z.B. mit ihren Hunden „vor die Tür müssen“.

Das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasflaschen ist auch im Hinblick auf die allgemeine Handlungsfreiheit der Feierwilligen angezeigt, die sich ohne Glasverbot bisher nicht getraut haben, am Straßenkarneval im Zülpicher Viertel oder der Altstadt teilzuhaben. Gerade ältere Menschen oder Gehbehinderte, die auf ihren Rollstuhl angewiesen sind und 2010 erstmalig in der Gemeinschaft das Brauchtum des Straßenkarnevals (wieder) feiern und erleben konnten, haben sich gemeldet und bei der Stadt für den großartigen Gewinn an Lebensfreude bedankt. Diesen war in den letzten Jahren eine Ausübung ihrer allgemeinen Handlungsfreiheit praktisch verwehrt. Wegen der Gewissheit, sich in dem Scherbenhaufen Schnittverletzungen zuzuziehen, da sie unsicher im Gang sind oder sich die Rollstuhlfreifen platt fahren würden, wurden das Zülpicher Viertel und die Altstadt gemieden. Alle diese Belange sind in die Abwägung einbezogen worden, selbst wenn diese betroffenen Personengruppen ihr Recht bisher nicht klageweise geltend machten.

Das mildeste Mittel, das trotzdem eine effektive Abwehr der Gefahren durch geworfenes oder umherliegendes Glas bietet, ist das Glasverbot in dem hinzukommenden eng umgrenzten Areal in den limitierten Zeitrahmen. Es basiert auf den polizeilichen Erfahrungen der vergangenen Jahre sowie den Erkenntnissen aus den Karnevalstagen 2010 bis 2014 im unmittelbar benachbarten Bereich und den Erkenntnissen vom 11.11.2017, sodass es zu keiner unverhältnismäßigen Einschränkung der Freiheitsrechte der feiernden, friedlichen Karnevalisten kommt und die Freiheitsrechte auch der körperlich eingeschränkten Menschen angemessen respektiert werden.

Aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) folgt die Pflicht des Staates, sich schützend vor Rechtsgüter wie Leben und körperliche Unversehrtheit zu stellen und diese gegebe-

nenfalls auch vor Eingriffen von Seiten Dritter zu bewahren. Die Gesundheit und das menschliche Leben sowie die Handlungsfreiheit einer Vielzahl friedlich Feiernder genießen einen höheren Stellenwert als das Eigentum, die (lediglich zeitweise auf Plastikbehältnisse eingeschränkte) Berufsfreiheit oder die allgemeine Handlungsfreiheit Einzelner, aus Glasflaschen trinken zu wollen.

Zwar stellt der Verzicht auf das Mitführen und Benutzen von Glas eine Einschränkung dar, die jedoch durch den Einsatz alternativer Materialien minimiert werden kann. Ein solches Verbot verhindert nicht den Spaß am Feiern, da Alternativen wie Dosen, Kunststoff- oder Hartplastikbecher und Plastikflaschen in vielen Varianten erhältlich sind und sich – nicht zuletzt aufgrund des gesteigerten Sicherheitsgefühls bei Großveranstaltungen – einer breiten Akzeptanz erfreuen.

Von dem unter Ziffer 1 angeordneten generellen Mitführverbot von Glasbehältnissen sind lediglich Getränkelieferanten und diejenigen Personen ausgenommen, die das Glas offensichtlich und ausschließlich zum häuslichen Gebrauch mit sich führen. Damit besteht für Lieferanten und Anlieger innerhalb des Geltungsbereichs die Möglichkeit, Getränke in den entsprechenden Gewerbebetrieb bzw. nach Hause zu bringen. Insgesamt wiegen die hinzunehmenden Einschränkungen der Feiernden durch das räumlich und zeitlich beschränkte Glasverbot weniger schwer, als die zu bekämpfenden Gefahren (vgl. OVG NRW, a.a.O.).

Um die Gefährdungsreduzierung nachhaltig zu gewährleisten und dem Mitführ- und Benutzungsverbot einen Sinn zu geben, ist es erforderlich für den genannten Personenkreis auch den Nachschub von Glasbehältnissen zu unterbinden. Den im räumlichen Geltungsbereich gelegenen Gaststätten, die eine Außengastronomieerlaubnis haben (und diese auch an den Karnevalstagen nutzen dürfen), Imbissbetrieben und allen Betrieben, die normalerweise Glasflaschen u.ä. verkaufen (Einzelhandel, Kioske, Supermärkte, Drogeriemärkte mit Getränkeverkauf usw.) wird der Verkauf und die Abgabe von Getränken in Glasbehältnissen mittels weiterer Allgemeinverfügung untersagt.

Zu 2. Zeitlicher Geltungsbereich:

Die zeitlichen Geltungsbereiche entsprechen den in den letzten Jahren im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung vom 14.01.2015 eruierten Gefahren-Spitzenzeiten, die durch Glas und Glasscherben entstehen. Diese sind durch die Erfahrungswerte des Ordnungs- und Verkehrsdienstes weiter präzisiert und dementsprechend angepasst worden.

Die Allgemeinverfügung gilt unbefristet – unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – für die einzelnen Tage des Straßenkarnevals.

Die Eröffnung des Straßenkarnevals an Weiberfastnacht wird besonders exzessiv in der Altstadt und im Zülpicher Viertel von den frühen Morgenstunden an, ab ca. 08:00 Uhr gefeiert. Die Altstadt und das Zülpicher Viertel sind bereits ab dem frühen Morgen ein Haupttreffpunkt für die Feiernden; die Feierlichkeiten dauern den ganzen Tag, die ganze Nacht bis in den frühen Morgen des nächsten Tages an. In diesem Zeitraum suchen auch immer wieder neue Feierwillige die betreffenden Bereiche des Zülpicher Viertels auf. Dies rechtfertigt das Glasverbot an Weiberfastnacht von 08:00 Uhr bis zum Karnevalsfreitag 08:00 Uhr.

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass das Karnevalsgeschehen an den jeweiligen Karnevalsfreitagen und den Karnevalssonntagen spürbar zurückgeht. Dies kann damit erklärt werden, dass ein Großteil der „Jecken“ eine Feierpause einlegt. An diesen Tagen ist bisher ein Glasverbot nicht erforderlich.

An den Karnevalssamstagen und an den Rosenmontagen wird wiederum – zum Teil exzessiv – auf den Straßen gefeiert. Die Aktivitäten entwickeln sich im Laufe des Tages, wobei die Feiernden im Zülpicher Viertel bereits am frühen Nachmittag beginnen. Daher ist für den Bereich des Zülpicher Viertels für diese beiden Tage eine Geltungszeit von 15:00 Uhr bis zum nächsten Morgen 08:00 Uhr notwendig.

Auch die Sessionseröffnung am 11.11. wird besonders exzessiv im Zülpicher Viertel von den frühen Morgenstunden an ab 08:00 Uhr gefeiert. Gefeiert wird durchgehend bis in die frühen Morgenstunden des 12.11. In diesem Zeitraum suchen auch immer wieder neue Feierwillige die betreffenden Bereiche der Innenstadt auf. Dies rechtfertigt das Glasverbot am 11.11. von 08:00 Uhr bis zum 12.11., 08:00 Uhr. Ein darüber hinausgehendes Glasverbot wäre angesichts der aktuellen Erkenntnis- se zum Straßenkarneval unverhältnismäßig.

Zu 3. Räumlicher Geltungsbereich:

Um eine wirkungsvolle Reduzierung von Glasbruchschäden und Schnittverletzungen zu gewährleisten, erstreckt sich der räumliche Geltungsbereich für die angeordneten Maßnahmen zu Ziffer 1. auf Bereiche, die sich in den vergangenen Jahren insbesondere durch die Erfahrung im Karneval 2010 als durch Glasscherben besonders gefährlich herauskristallisiert haben. Hinzu kommen Erkenntnisse aus den Folgejahren und insbesondere dem Karnevalsgeschehen am 11.11.2017, die eine Ausweitung des Feiergeschehens auf umliegende Straßen und Plätze offenbart haben. Hierzu zählen insbesondere die Bereiche in der Moselstraße, in der Dasselstraße, am Rathenauplatz und im weiteren Verlauf der Zülpicher Straße. Die Engelbertstraße ist bisher zwar nicht als stark frequentierter Feierbereich aufgefallen. Allerdings dient die Ausweitung des Verbots der konzeptionellen Erfassung des gesamten Gebietes und ermöglicht die Absicherung in Richtung des Hohenstaufenrings. Die Grenzen des Geltungsbereiches werden unter Berücksichtigung der Erfahrungen der Polizei, der Feuerwehr, der Rettungsdienste, des Ordnungs- und Verkehrsdienstes und des Jugendamtes der Stadt Köln sowie der AWB und der Kölner Verkehrsbetriebe (KVB) bestimmt. So dienen z.B. der Alter Markt und Heumarkt sowie die Zülpicher Straße als Hauptanziehungspunkte zur Feier des Straßenkarnevals.

Zu 4. Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in der zurzeit gültigen Fassung. Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist.

Die Gefahren, welche von missbräuchlich benutzten Glasbehältnissen ausgehen, können für so bedeutende Individualschutzgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum insbesondere unbeteiligter Personen so schwerwiegend sein, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann.

Demgegenüber müssen gleichermaßen das gewerbliche Interesse an einem Verkauf von Glasgebinden und das private Interesse an der Benutzung von Glas in öffentlichen Bereichen lediglich temporär zurückstehen.

Durch die Vollzugsfolgen wird nicht die Versorgung mit Getränken eingeschränkt. Auch kann der persönliche Bedarf bzw. der Verkauf der Getränke durch die Nutzung von Kunststoff-, Plastik- oder Pappbechern bzw. Kunststoffflaschen problemlos sichergestellt werden. Eine Hemmung der Vollziehung durch einen Rechtsbehelf würde indes die o.g. Gefahr für Leib und

Leben bzw. die Gesundheit in vollem Umfang bestehen lassen. Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Anordnungen und damit der Verhinderung von Gefahren, insbesondere für die körperliche Unversehrtheit, überwiegt damit das eventuelle Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, in Köln, erhoben werden.

In Vertretung

Dr. Stephan Keller
Stadtdirektor

Hinweis:

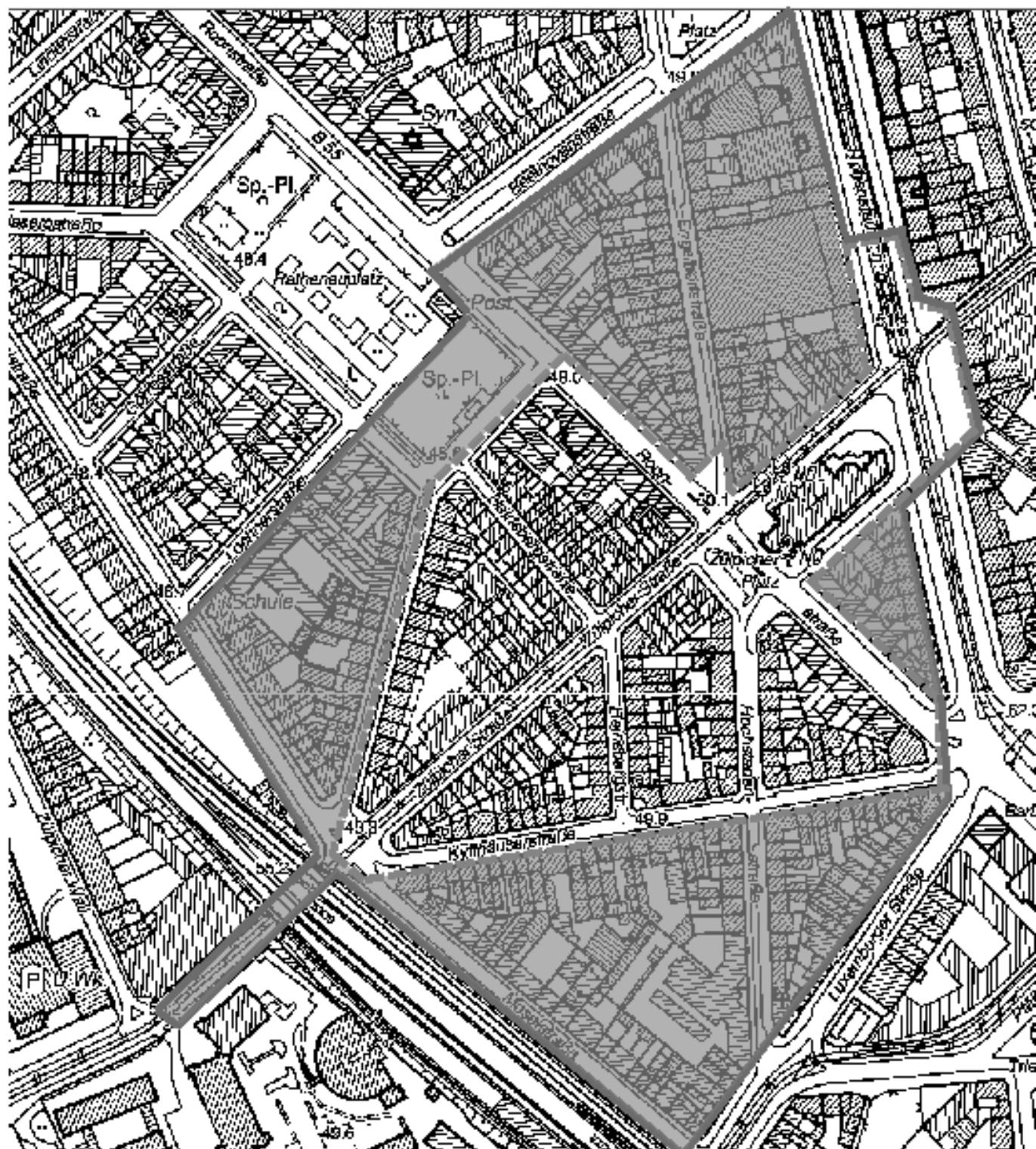
Die Klage kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form eingereicht werden. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte unmittelbar an das Verwaltungsgericht.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO hat die Klage wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung, so dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Köln beantragt werden.

Hinweis der Verwaltung zu möglichen Zwangsmitteln:

Es ist vorgesehen, für jeden Fall des Mitführen oder Benutzen eines Glasbehältnisses mit einem Inhaltsvolumen von bis zu 0,5 l zunächst ein Zwangsgeld in Höhe von 35 Euro je Glasbehältnis, beim Mitführen oder Benutzen eines Glasbehältnisses mit einem Inhaltsvolumen von bis zu 1 l ein Zwangsgeld in Höhe von 60 Euro je Behältnis und bei größeren Glasbehältnissen für jedes weitere Glasvolumen bis zu 0,5 l weitere 30 Euro vor Ort im Einzelfall anzudrohen und ggfs. auch festzusetzen. Für den Fall, dass das Glasbehältnis/die Glasbehältnisse daraufhin nicht aus der Verbotszone entfernt wird/werden, kann unmittelbarer Zwang in Form der Wegnahme des mitgeführten Glases angewendet werden.

Anlage 1



 erweiterte Zone

 bestehende
Zone

32 Allgemeinverfügung Abgabe- und Verkaufsverbot von Glasbehältnissen

Für die Karnevalstage im Frühjahr und den 11.11. erlässt die Oberbürgermeisterin der Stadt Köln in Ergänzung zur Allgemeinverfügung vom 14.01.2015 (AbI. StK 2015, S. 2 ff.)

folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG:

1. Abgabe- und Verkaufsverbot von Glasbehältnissen:

Für den unter Ziffer 2 genannten Zeitraum ist der Verkauf und die Abgabe von Getränken in Glasbehältnissen, d.h. aller Behältnisse, die aus Glas hergestellt sind (wie z. B. Flaschen und Gläser), im unter Ziffer 3 definierten Bereich der Stadt Köln außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt, sofern diese Getränke außerhalb geschlossener Räume konsumiert werden sollen. Gewerbetreibende haben in diesem Bereich sicherzustellen, dass Gläser und Glasflaschen, die innerhalb von Gaststätten und Einzelhandelsbetrieben zulässigerweise genutzt werden dürfen, nicht aus den Räumlichkeiten mit herausgenommen und ins öffentliche Straßenland verbracht werden. Für alle Gaststättenbetriebe in dem unter Ziffer 3 definierten Bereich ist im unter Ziffer 2 definierten Zeitraum der Ausschank bzw. die Abgabe von Getränken in Glasgefäßen im Bereich von Außengastronomien untersagt.

Ausgenommen von der Unterlassungsanordnung unter Ziffer 1 ist nur die Abgabe von Glasgetränkebehältnissen an persönlich bekannte oder sich über ein Ausweisdokument ausweisende Anlieger zum offensichtlich und ausschließlich häuslichen Gebrauch. Die Glasgetränkebehältnisse sind mittels z.B. einer Tragetasche zu verpacken und für die auf der Straße Feiernden nicht sichtbar in den häuslichen Gebrauch zu verbringen.

2. Zeitlicher Geltungsbereich:

Das Verbot gilt

an Weiberfastnacht

von 08:00 Uhr bis Karnevalsfreitag 08:00 Uhr,

am Karnevalssamstag

von 15:00 Uhr bis Karnevalssonntag 08:00 Uhr,

am Rosenmontag

von 15:00 Uhr bis Karnevalsdienstag 08:00 Uhr,

am 11.11.

von 08:00 Uhr bis 12.11. 08:00 Uhr,

Weiberfastnacht ist der Donnerstag vor Rosenmontag. Karnevalssamstag und Karnevalssonntag sind die Wochenendtage vor Rosenmontag. Rosenmontag ist der Montag in der Aschermittwochswoche. Karnevalsdienstag ist der Tag nach Rosenmontag.

3. Räumlicher Geltungsbereich:

Das Verkaufsverbot von Glasbehältnissen nach Ziffer 1 gilt für folgende Bereiche:

Nördliche Begrenzung:

Dasselstraße von Hausnummer 33 (einschließlich), über die Dasselstraße bis Ecke Dasselstraße/Lochnerstraße, entlang der südlichen Häuserfront der Lochnerstraße bis Rathenauplatz, südlicher Spielplatz auf dem Rathenauplatz, Roonstraße bis gegenüber von Hausnummer 44, über die Roonstraße

bis Ecke Roonstraße/Beethovenstraße, entlang der südlichen Häuserfront der Beethovenstraße bis Ecke Beethovenstraße/Hohenstaufenring

Östliche Begrenzung:

Hohenstaufenring ab Hausnummer 53 entlang der westlichen Häuserfront in südlicher Richtung bis Hausnummer 29-37, über Hohenstaufenring auf die gegenüberliegende Straßenseite Hausnummer 30-32; entlang der östlichen Häuserfront Hohenstaufenring (Hausnummer 28, 26, 24) bis Friedrichstraße Hausnummer 60, (einschließlich, auch einschließlich des überdachten Gehwegs der Hausnummer 30, Rewe-Markt, jedoch ausschließlich der Straßenbahnhaltestelle der KVB-Linie 9); Ecke Friedrichstraße/Hohenstaufenring über den Hohenstaufenring bis südliche Ecke Zülpicher Platz (Einbahnstraße)/Hohenstaufenring, Hohenstaufenring in südlicher Richtung an der Herz-Jesu-Kirche entlang bis Roonstraße, Roonstraße bis Ecke Kyffhäuserstraße/Luxemburger Straße (ausschließlich)

Südliche Begrenzung:

Kyffhäuserstraße/Ecke Luxemburger Straße, entlang der nördlichen Häuserfront der Luxemburger Straße bis westliche Ecke Moselstraße/Luxemburger Straße (Bahnunterführung des Bahnhofs Süd)

Westliche Begrenzung:

westliche Seite der Moselstraße entlang des Bahndamms bis zur südlichen Ecke Zülpicher Straße/Moselstraße, durch die Bahnunterführung (einschließlich) bis gegenüber der nördlichen Ecke Zülpicher Straße/Zülpicher Wall, über die Zülpicher Straße bis zur nördlichen Ecke Zülpicher Straße/Zülpicher Wall, entlang der Zülpicher Straße bis zur westlichen Ecke Zülpicher Straße/Dasselstraße, entlang der westlichen Häuserfront der Dasselstraße bis Hausnummer 33

Soweit nicht anders bezeichnet, erstreckt sich das Verbot bei den Straßen im Grenzbereich jeweils auf beide Straßenseiten sowie die Gehwegbereiche. Der Geltungsbereich des jeweiligen Verbots ist der anliegenden Karte (Anlage 1) als grau hinterlegte Fläche zu entnehmen. Innerhalb des soeben beschriebenen Geltungsbereiches ist der Bereich ausgenommen, der von der Allgemeinverfügung vom 14.01.2015 (AbI. StK 2015, S. 9 ff) erfasst wird (grüne Markierung). Die Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet, mit der Folge, dass eine eventuell eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

5. Widerrufsvorbehalt

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

6. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Gründe:

I.

Zu den bisherigen Erfahrungen und Begebenheiten im Kölner Straßenkarneval wird auf die Ausführungen in der Allgemeinverfügung vom 14.01.2015 (AbI. StK 2015, S. 2 ff.) vollumfänglich Bezug genommen.

Während in der Folgezeit weiterhin positive Erfahrungen mit dem Mitführ- und Benutzungsverbot von Glas verzeichnet

werden konnten und die entsprechenden Gebiete in der Altstadt sowie im Zülpicher Viertel weitestgehend glasfrei blieben, nahmen anderweitige Verstöße gegen die Kölner Stadtdordnung – wie etwa das Urinieren im öffentlichen Straßenland – und aggressive, rücksichtslose Verhaltensweisen der Feiernden immer flächendeckendere Ausmaße an. Zuletzt am 11.11.2017 erreichten die Feierlichkeiten in der Altstadt, im Zülpicher Viertel, aber auch in der Südstadt eine Intensität, die nachfolgend sowohl in der Presse als auch in der Stadtpolitik kontrovers diskutiert und kritisiert wurde. Darüber hinaus konnte – vermutlich aufgrund des Umstandes, dass es sich bei dem 11.11.2017 um einen Samstag handelte – ein ungewöhnlich hohes Besucheraufkommen verzeichnet werden.

So waren Teile der Altstadt sowie das Zülpicher Viertel derart überfüllt, dass die Bereiche zwischenzeitlich gesperrt werden mussten. Bereits ab 11 Uhr war der Bereich um den Heumarkt und den Alter Markt für hinzukommende Besucher nicht mehr zugänglich, was viele dazu veranlasste, anderweitige Feiermöglichkeiten im Zülpicher Viertel oder in der Südstadt aufzusuchen. Auch im Zülpicher Viertel waren die Kapazitäten gegen 13 Uhr jedoch erschöpft. Da später eine Überlastung drohte und zusätzlich eine aggressive Grundstimmung einzelner Personengruppen vorlag, wurde gegen 16 Uhr der Zugang zum Viertel nicht mehr zugelassen. Erst gegen 19 Uhr wurde die Sperrung des Viertels wieder aufgehoben.

Der daraufhin durch die Oberbürgermeisterin einberufene „Runde Tisch“ mit Vertretern des organisierten Karnevals, der Stadtgesellschaft und der Ordnungsbehörden sprach sich unter anderem für eine Erweiterung des organisierten und strukturierten Karnevalsprogramms im öffentlichen Straßenland aus. Infolgedessen wurden bestehende Konzepte evaluiert und auf die neueren Gegebenheiten angepasst.

II.

Begründung zu Ziffer 1:

a) Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die getroffenen Anordnungen ist § 14 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13.05.1980 (GV.NRW. S. 528) in der gültigen Fassung. Danach kann die zuständige Ordnungsbehörde die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit abzuwehren bzw. gegenüber Gewerbetreibenden, die ein erlaubnisfreies Gaststättengewerbe betreiben, Anordnungen zum Schutz gegen Gefahren für Leben oder Gesundheit erlassen.

b) Gefahrenlage

Eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht unter anderem dann, wenn Individualrechtsgüter, insbesondere Leben und körperliche Unversehrtheit, gefährdet sind. Eine konkrete Gefahr liegt vor, wenn bei ungehindertem Ablauf des Geschehens in überschaubarer Zukunft mit einem Schaden für die Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung hinreichend wahrscheinlich gerechnet werden kann. In tatsächlicher Hinsicht bedarf es in Abgrenzung zu einem bloßen Gefahrenverdacht einer genügend abgesicherten Prognose auf den drohenden Eintritt von Schäden (vgl. BVerwG, Urteil vom 28. Juni 2004 – 6 C 21.03, Rn. 25).

Der Karneval wird in Köln in besonderem Maße in den Gaststätten und auf den Straßen gefeiert. Zu den über die Grenzen Kölns hinaus bekannten „Partymeilen“ gehören u. a. die

Kölner Altstadt sowie das Zülpicher Viertel. Diese Bereiche werden alljährlich wiederkehrend als große Feierflächen genutzt. Die Kölner Altstadt und das Zülpicher Viertel sind auch unterjährig, aber in extremem Maße zu Karneval als „outdoor-party-Fläche“ bekannt und haben entsprechend großen Zulauf. Insbesondere dort findet der Straßenkarneval – auch zur Sessionseröffnung – mit zehntausenden Feiernden statt. Zum Bild dieses Straßenkarnevals gehörte es in der Vergangenheit, dass die Straßen und Plätze in diesen Bereichen mit Glas und Glasscherben zum Teil mehr als knöchelhoch übersät waren. Bei diesem Glas bzw. den späteren Glasscherben handelt es sich zumeist um Bier- und Sektfaschen, „Kurze“, Mixgetränke (z. B. Alkopops) und Kölsch-Stangen.

Die Glasgetränkebehältnisse werden von den Feiernden mitgebracht oder dort gekauft. Angesichts der tatsächlich dort alljährlich zu den Karnevalstagen zu beseitigenden Glasbruchmengen ist es nicht nur ein Verdacht, dass diese Flaschen „auf der Straße landen“, sondern zum absolut überwiegenden Teil leider Gewissheit. Es entspricht dabei der Lebenserfahrung und den Erfahrungen des Ordnungsdienstes, dass die Feiernden meist in Gruppen zusammenstehen und die leeren Flaschen dann nicht zum gewerblichen Verkäufer zurück oder in Abfallbehälter bringen, sondern in der Nähe (an Baumscheiben, im Rinnstein, am Rand der Straßen oder auch inmitten der Feiernden) oder bewusst für Flaschensammler abstellen. So hat auch das OVG Magdeburg in Bezug auf Glasbruch bei Menschenansammlungen festgestellt, dass das Wegwerfen von Glasflaschen eine typische Folge des Alkoholkonsums außerhalb gaststättenrechtlich konzessionierter Flächen darstellt (OVG Magdeburg, Urteil vom 17.03.2010 Az. 3 K 319/09). Zudem besteht auch die Gefahr, dass die Glasflaschen den Feiernden im Menschengedränge aus der Hand geschlagen werden oder runterfallen.

Im hier gegenständlichen Geltungsbereich war zwar in vorangegangen Jahren kein vergleichbares Besucheraufkommen und damit auch kein vergleichbares Glasauftreten wie beispielsweise auf der Zülpicher Straße zwischen Hohenstaufenring und dem Bahnhof Köln Süd zu verzeichnen. Zuletzt hat sich am 11.11.2017 – im Nachgang durch umfassende Presseberichterstattung begleitet – jedoch offenbart, dass nicht nur die bisher beliebten Straßen zum Feiern genutzt werden, sondern auch umliegende Straßen und Plätze in das Geschehen miteinbezogen werden. Dies folgt schon aus dem Umstand, dass sich das nunmehr umfasste Gebiet in unmittelbarer Nähe zu dem sehr stark frequentierten Bereich der Zülpicher Straße befindet. Zudem besteht ein ungebrochenes Interesse der Bevölkerung an karnevalistischen Veranstaltungen im öffentlichen Straßenland, wie das Besucher-Verhalten der letzten Jahre zeigt. Durch das insgesamt gewachsene Besucheraufkommen in der Stadt im Allgemeinen und im Zülpicher Viertel im Besonderen ist zu erwarten, dass die Feiernden die umliegenden Straßen und Plätze vermehrt aufsuchen werden. Aufgrund des erhöhten Personenaufkommens rund um das Zülpicher Viertel waren auch in diesen Bereichen erhöhte Mengen an weggeworfenem Glas zu verzeichnen.

Häufig verbringen Gäste beim Verlassen von Gaststätten Gläser oder Glasflaschen, die zulässigerweise innerhalb der Gaststätte verwendet werden dürfen, unabsichtlich oder auch bewusst beim Verlassen des Lokals ins öffentliche Straßenland. Dort werden diese Gläser und Glasflaschen dann ebenfalls nicht ordnungsgemäß entsorgt und enden letztlich als Glasbruch auf der Straße.

Nach den Erfahrungen der Vergangenheit vor Einführung des Glasverbotes stellten die unübersehbaren Mengen Glasabfall zwischen Zehntausenden von Feiernden als solche bereits eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit für Gesundheit der Besucher und Einsatzkräfte sowie für das Eigentum (Gefahr für Reifen der Einsatzfahrzeuge) dar. Es besteht ohne ein Maßnahmenbündel sowohl eines Glasmitführungsverbotes für alle Feiernden als auch eines Glasabgabeverbotes für alle gewerblichen Betriebe und Gaststättenbetriebe die Gefahr eines massenhaften Verstoßes gegen § 3 Abs. 1 Kölner Stadtordnung (KSO) durch verbotenes Wegwerfen, Abstellen oder gar Zerschlagen von Flaschen und sonstigen Glasbehältnissen (vgl. OVG NRW, Urteil vom 9. Februar 2012 – 5 A 2375/10 zur Allgemeinverfügung des Glasmitführungsverbotes).

Es mag einige wenige Personen geben, die tatsächlich ihre Glasgetränkebehältnisse wieder mit nach Hause nehmen, zum Kiosk- oder Einzelhandelsbetreiber zurückbringen oder versuchen, diese ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Feststellungen in der Vergangenheit haben ein solches Verhalten der Feiernden jedoch in der absolut überwiegenden Zahl der Fälle nicht bestätigt. Dies entspricht auch nicht der Lebenswirklichkeit und Situation an den Karnevalstagen. Das Flaschenpfand von 0,08 € für eine Flasche Bier trägt erfahrungsgemäß nicht dazu bei, alle oder auch nur den überwiegenden Teil der Flaschen in den Rücklauf zum Händler gelangen zu lassen. Flaschen ohne Pfand, z. B. für „Kurze“ und Sekt, landen nahezu vollständig auf der Straße.

Von den Glasgetränkebehältnissen und Glasscherben gehen Verletzungsgefahren für die Feiernden, Ordnungs- und Rettungskräfte sowie Unbeteiligten aus. Aufgrund der Vielzahl der auf dem Boden liegenden Glasflaschen und Scherben besteht die Gefahr, über die Flaschen zu stolpern, in die Scherben zu fallen und sich Schnittverletzungen zuzuziehen. Schnittverletzungen können auch entstehen, wenn die auf dem Boden liegenden Flaschen von Dritten bewusst oder auch versehentlich, beim Gehen weggetreten werden und dann Personen treffen. Im Scherbenmeer sind auch Schnittverletzungen an den Knöcheln oder durch die Schuhe hindurch möglich. Auf einem mitunter knöchelhohen Teppich aus Glas und Glasscherben, gemischt mit und verdeckt von Müll, der möglicherweise noch nass geregnet wird, ist ein Ausrutschen sehr wahrscheinlich. Je mehr Glas in und unter dem Müll vorhanden ist, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass ein Sturz nicht nur zu blauen Flecken, sondern zu gefährlichen Schnittverletzungen führt. Besonders wenn die Fläche voller feiernder und sich drängender Menschen ist, ist ein Ausweichen bzw. auch Erkennen der Gefahrenquelle kaum möglich, sodass dies die Verletzungsgefahr noch verstärkt.

Zum anderen werden auch Einsatzaktivitäten der Einsatzkräfte – wie Rettungsdienste, Feuerwehr und Polizei – hochgradig gefährdet, denn über die mit Scherben übersäten Straßen können Einsatzfahrzeuge nur bedingt bis zum Teil gar nicht fahren. Aber auch die konkreten Einsätze wie Lagerung von Verletzten oder notwendige Fixierungen von Straftätern auf dem Boden sind nur beschränkt und unter Beachtung der höchsten Vorsicht möglich. Es bleibt lediglich dem Zufall überlassen, dass bei einer Lagerung Verletzter oder Fixierung Beschuldigter diese oder das Einsatzpersonal sich nicht noch zusätzlich Schnittverletzungen zuziehen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der AWB haben an Karneval 2009 in Köln rund 400.000 kg Müll von den Straßen geräumt. Davon waren 120 Tonnen Glas, bei deren Entfernung sich auch die Reinigungskräfte verletzten.

Hinzu kommt, dass Glasflaschen und Gläser in einer gewaltsamen Auseinandersetzung angetrunkener Feiernder als Wurf-

geschosse bzw. Schlagwerkzeuge missbraucht werden. Von den Glasgetränkebehältnissen (Flaschen, Gläsern) geht, sobald sie als Glasscherben enden oder als Wurgeschosse bzw. Schlagwerkzeug verwendet werden, eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben sowie für die Gesundheit der Beteiligten, Unbeteiligten sowie Ordnungs- und Rettungskräfte aus.

c) Störer

Gemäß § 17 Abs. 1 OBG sind Maßnahmen gegen die Person zu richten, die eine Gefahr verursacht. Verursacht eine Person, die zu einer Verrichtung bestellt ist, die Gefahr in Ausübung der Verrichtung, so können nach § 17 Abs. 3 OBG Maßnahmen auch gegen die Person gerichtet werden, die die andere zu der Verrichtung bestellt hat.

Verursacher ist nach allgemeinem Polizei- und Ordnungsrecht derjenige, dessen Verhalten die Gefahr unmittelbar herbeiführt, also bei einer wertenden Zurechnung die polizeirechtliche Gefahrenschwelle überschreitet. Nach der gebotenen Betrachtungsweise kann allerdings auch ein als „Veranlasser“ auftretender Hintermann (mit)verantwortlich sein, wenn dessen Handlung zwar nicht die polizeirechtliche Gefahrenschwelle überschreitet, aber mit der durch den Verursacher unmittelbar herbeigeführten Gefahr oder Störung eine natürliche Einheit bildet, die die Einbeziehung des Hintermanns in die Polizeipflicht rechtfertigt. Eine derartige natürliche Einheit besteht typischerweise beim Zweckveranlasser als demjenigen, der die durch den Verursacher bewirkte Polizeiwidrigkeit gezielt auslöst (vgl. BVerwG, Beschluss vom 12. April 2006 – 7 B 30.06, Rn. 4; OVG NRW, Beschlüsse vom 11. April 2007 – 7 A 678/07 NVwZ-RR 2008, 12, und vom 11. November 2002 – 5 A 4177/00, NWVBI. 2003, 320, 321).

Bei der wertenden Betrachtung ist im Kölner Straßenkarneval der Wirkungs- und Verantwortungszusammenhang zwischen dem Verkauf von Glasflaschen und der Fülle der auf den Straßen liegenden Glasabfälle so eng, das die (Mit-)Veranlassung durch die Verkäufer und der (Gefahren-)Erfolg als Einheit angesehen werden müssen. Nach den Erfahrungen der früheren Jahre ist nahezu sicher zu erwarten, dass eine beachtliche Menge der abgegebenen Glasflaschen in die Menschenmenge der Feiernden gelangen und dort unzulässig entsorgt oder achtlos fallen gelassen werden. Es kann im Kölner Straßenkarneval als typischer Geschehensablauf angesehen werden, dass die eingebrachten Glasflaschen ordnungswidrig auf der Straße entsorgt werden und dort zusammen mit sonstigem Glasabfall ein Scherbenmeer entstehen lassen. Der massenhafte Verkauf von Bier in Glasflaschen in den Verkaufsstellen der Innenstadt trägt wesentlich dazu bei, dass immer neue Glasbehältnisse in den besonders stark frequentierten Bereichen auf die Straßen gelangen.

Durch die Abgabe von Glasgetränkebehältnissen über Gewerbebetriebe im Gefahrenbereich - auch im Rahmen des Zubehörhandels - sowie das Verabreichen von Getränken in Gläsern bzw. aus Glasflaschen (z. B. Flaschenbier, „Kurze“), die von Gästen mit aus dem Betrieb heraus genommen werden können, würde Glas in die umrissene Verbotszone gebracht und zum Verstoß gegen das per weiterer Allgemeinverfügung parallel geltende Glasverbot unmittelbar beitragen. Denn den Käufern ist aufgrund dieser erlassenen Allgemeinverfügung untersagt, in der Verbotszone überhaupt Glas mit sich zu führen.

Ungeachtet dessen, liegen auch die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme als nicht verantwortliche Person nach § 19 OBG vor.

Vorliegend handelt es sich um die Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für Leib und Leben durch zu erwarten-

de tausendfach im öffentlichen Straßenland ordnungswidrig entsorgte Glasflaschen und Scherben zwischen zehntausenden überwiegend alkoholisierten Karnevalisten mit den bereits ausführlich beschriebenen – mitunter lebensbedrohlichen – Folgen.

Maßnahmen gegen diejenigen, die ordnungswidrig Glas entsorgen, sind nicht oder nicht rechtzeitig möglich oder versprechen keinen Erfolg. Die Taten geschehen im Schutz der Menschenmassen und sind im Vorhinein regelmäßig nicht erkennbar. Sie lassen sich selbst unter Einsatz aller verfügbaren Ordnungskräfte aufgrund des großen Menschenandrang praktisch nicht verhindern.

Die Ordnungsbehörde kann die Gefahr auch nicht oder nicht rechtzeitig selbst oder durch Beauftragte oder auf andere Weise abwehren. Inmitten der dicht gedrängten Menschenmassen ist das Einsammeln der erheblichen Mengen an herumliegendem Glas im tatsächlichen Geschehensablauf unmöglich. Dies auch deshalb, weil im Laufe des Tages stetig neue Flaschen und Gläser hinzukommen. Selbst durch zusätzliche Abfallsorgungsmaßnahmen ist die Gefahr durch herumliegendes Glas nicht abzuwenden.

d) Verhältnismäßigkeit

Aus den soeben genannten Gründen hat die Stadt Köln zum Schutz der Allgemeinheit vor den beschriebenen erheblichen Gefahren aufgrund der positiven Erfahrungen aus den Jahren beginnend ab 2010 per Allgemeinverfügung ein Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen für den Straßenkarneval erlassen. Gegenüber Gewerbetreibenden in den vorgenannten Ausgehvierteln wird diese Maßnahme im selben Zeitraum durch den Erlass von Ordnungsverfügungen ergänzt. Das Abgabeverbot von Glasgetränkebehältnissen ist geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren abzuwehren. Nach dem eindeutigen Inhalt des Erfahrungsberichtes zum Karnevalsgeschehen im Frühjahr 2010 sowie den Erfahrungen mit dem Glasverbot in den letzten Jahren kann den drohenden Verletzungsgefahren für alle Beteiligten und Unbeteiligten wirksam durch ein temporäres Glasabgabeverbot begegnet werden.

Darüber hinaus ist es auch erforderlich. Das zu erwartende Scherbenmeer auf den Straßen kann mit den herkömmlichen Mitteln der Straßenreinigung nicht zeitnah beseitigt werden. Angesichts der in kürzester Zeit tausendfach begangenen Rechtsverstöße gegen die §§ 3 und 7 KSO kann eine präventive Inanspruchnahme der jeweiligen Störer oder auch ein mit vertretbarem Aufwand betriebenes Abfallmanagement die Gefahrenlage nicht effektiv abwehren.

Das Abgabeverbot von Glasgetränkebehältnissen verhindert nicht generell die Abgabe von Getränken, da Alternativen wie z. B. Dosen, Kunststoff- oder Hartplastikbecher, Polycarbonat-Kölsch-Stangen und Plastikflaschen in vielen Varianten erhältlich sind und sich – nicht zuletzt aufgrund des gesteigerten Sicherheitsgefühls bei Großveranstaltungen – einer breiten Akzeptanz erfreuen. Darüber hinaus bieten die Getränkehersteller, -lieferanten und -verkäufer inzwischen ein sehr breites Sortiment der verschiedensten von Kunden gewünschten Getränke in alternativen Behältnissen an. Im Hinblick auf die bestehende Gefahr für Leib und Leben ist die geringfügige Abgabe einschränkung auch als angemessen anzusehen und steht nicht erkennbar außer Verhältnis zum angestrebten Zweck.

Aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz (GG) folgt die Pflicht des Staates, sich schützend vor Rechtsgüter wie Leben und körperliche Unversehrtheit zu stellen und diese gegebenenfalls auch vor Eingriffen von Seiten Dritter zu bewahren. Die Gesundheit und das menschliche Leben sowie die Handlungsfreiheit einer Vielzahl friedlich Feiernder genießen einen

höheren Stellenwert als die lediglich zeitweise auf alternative Behältnisse eingeschränkte Berufsfreiheit oder die allgemeine Handlungsfreiheit Einzelner, uneingeschränkt Glasgetränkebehältnisse abgeben zu können.

Diese Allgemeinverfügung dient dem Schutz der Allgemeinheit vor den ausführlich beschriebenen Gefahren. Sie führen auch dazu, dass jeder feiernde, friedliche Karnevalist seine individuelle Handlungsfreiheit verwirklichen kann, da ein annähernd gefahrloses Betreten des erweiterten Geltungsbereiches möglich ist. Sie dient gleichzeitig der Beibehaltung der Handlungsfreiheit für die Passanten, Anwohnerinnen und Anwohner, ältere oder körperlich eingeschränkte Menschen, Rad- und Rollstuhlfahrer wie auch Tierhalter.

Nach Abwägung hat das Interesse an einer uneingeschränkten Abgabe von Getränken in jeglichen Behältnissen verbunden mit einem möglichst hohen Umsatz durch einen zügigen Abverkauf auch im Rahmen des Zubehörhandels gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Gefahrenabwehr für die Allgemeinheit zurückzutreten. Umsatzrückgänge sind nicht zwangsläufig zu erwarten, da nicht die generelle Abgabe alkoholischer Getränke ausgeschlossen ist, sondern Getränke in Behältnissen aus alternativem Material abgegeben werden können.

Ausgenommen von der Unterlassungsanordnung unter Ziffer 1 ist die Abgabe von Glasgetränkebehältnissen an persönlich bekannte oder an sich über ein Ausweisdokument ausweisende Anlieger zum offensichtlich und ausschließlich häuslichen Gebrauch.

Begründung zu Ziffer 2:

Die zeitlichen Geltungsbereiche entsprechen den in den letzten Jahren im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung vom 14.01.2015 eruierten Gefahren-Spitzenzeiten, die durch Glas und Glasscherben entstehen. Diese sind durch die Erfahrungswerte des Ordnungs- und Verkehrsdiestes weiter präzisiert und demensprechend angepasst worden.

Die Allgemeinverfügung gilt unbefristet – unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – für die einzelnen Tage des Straßenkarnevals.

Die Eröffnung des Straßenkarnevals an Weiberfastnacht wird besonders exzessiv in der Altstadt und im Zülpicher Viertel von den frühen Morgenstunden an, ab ca. 08:00 Uhr gefeiert. Die Altstadt und das Zülpicher Viertel sind bereits ab dem frühen Morgen ein Haupttreffpunkt für die Feiernden; die Feierlichkeiten dauern den ganzen Tag, die ganze Nacht bis in den frühen Morgen des nächsten Tages an. In diesem Zeitraum suchen auch immer wieder neue Feierwillige die betreffenden Bereiche des Zülpicher Viertels auf. Dies rechtfertigt das Glasverbot an Weiberfastnacht von 08:00 Uhr bis zum Karnevalsfreitag 08:00 Uhr. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass das Karnevalsgeschehen an den jeweiligen Karnevalsfreitagen und den Karnevalssonntagen spürbar zurückgeht. Dies kann damit erklärt werden, dass ein Großteil der „Jecken“ eine Feierpause einlegt. An diesen Tagen ist bisher ein Glasverbot nicht erforderlich.

An den Karnevalssamstagen und an den Rosenmontagen wird wiederum – zum Teil exzessiv – auf den Straßen gefeiert. Die Aktivitäten entwickeln sich im Laufe des Tages, wobei die Feiernden im Zülpicher Viertel bereits am frühen Nachmittag beginnen. Daher ist für den Bereich des Zülpicher Viertels für diese beiden Tage eine Geltungszeit von 15:00 Uhr bis zum nächsten Morgen 08:00 Uhr notwendig.

Auch die Sessionseröffnung am 11.11. wird besonders exzessiv im Zülpicher Viertel von den frühen Morgenstunden an ab 08:00 Uhr gefeiert. Gefeiert wird durchgehend bis in die frühen Morgenstunden des 12.11. In diesem Zeitraum suchen auch

immer wieder neue Feierwillige die betreffenden Bereiche der Innenstadt auf. Dies rechtfertigt das Glasverbot am 11.11. von 08:00 Uhr bis zum 12.11., 08:00 Uhr. Ein darüber hinausgehendes Glasverbot wäre angesichts der aktuellen Erkenntnisse zum Straßenkarneval unverhältnismäßig.

Begründung zu Ziffer 3:

Um eine wirkungsvolle Reduzierung von Glasbruchschäden und Schnittverletzungen zu gewährleisten, erstreckt sich der räumliche Geltungsbereich für die angeordneten Maßnahmen zu Ziffer 1. auf Bereiche, die sich in den vergangenen Jahren insbesondere durch die Erfahrung im Karneval 2010 als durch Glasscherben besonders gefährlich herauskristallisiert haben. Hinzu kommen Erkenntnisse aus den Folgejahren und insbesondere dem Karnevalsgeschehen am 11.11.2017, die eine Ausweitung des Feierbereichs auf umliegende Straßen und Plätze offenbart haben. Hierzu zählen insbesondere die Bereiche in der Moselstraße, in der Dasselstraße, am Rathenauplatz und im weiteren Verlauf der Zülpicher Straße. Die Engelbertstraße ist bisher zwar nicht als stark frequentierter Feierbereich aufgefallen. Allerdings dient die Ausweitung des Verbots der konzeptionellen Erfassung des gesamten Gebietes und ermöglicht die Absicherung in Richtung des Hohenstaufenturms. Die Grenzen des Geltungsbereiches werden unter Berücksichtigung der Erfahrungen der Polizei, der Feuerwehr, der Rettungsdienste, des Ordnungs- und Verkehrsdienstes und des Jugendamtes der Stadt Köln sowie der AWB und der Kölner Verkehrsbetriebe (KVB) bestimmt. So dienen z.B. der Alter Markt und Heumarkt sowie die Zülpicher Straße als Hauptanziehungspunkte zur Feier des Straßenkarnevals.

Begründung zu Ziffer 4:

Rechtsgrundlage für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass eine eventuell eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat. Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist.

Abzuwägen ist das öffentliche Interesse Gesundheitsgefahren für die Allgemeinheit abzuwehren gegenüber dem Interesse einer uneingeschränkten Getränkeabgabe.

Die schwerwiegenden Gefahren, welche von missbräuchlich benutzten Glasgetränkebehältnissen, für so bedeutende Individualrechtsgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum – insbesondere unbeteiligter Personen – ausgehen können, würden bei Hemmung der Vollziehung in vollem Umfang bestehen bleiben. Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse daran, Gefahren für die öffentliche Sicherheit, insbesondere den Schutz der Allgemeinheit vor Gesundheitsgefahren, wirksam abzuwehren. Das private Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer Klage hat hinter dem öffentlichen Interesse an einer wirksamen Gefahrenabwehr für die Allgemeinheit zurückzutreten, da es sich lediglich um ein temporäres Abgabeverbot handelt und zudem die Möglichkeit zum Verkauf von Getränken in Behältnissen aus alternativen Materialien gegeben ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, in Köln, erhoben werden.

In Vertretung

Dr. Stephan Keller
Stadtdirektor

Hinweis:

Die Klage kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form eingebracht werden. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte unmittelbar an das Verwaltungsgericht.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO hat die Klage wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung, so dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Köln beantragt werden.

Hinweis der Verwaltung zur Vollstreckung:

Für den Fall, dass Anordnungen dieser Allgemeinverfügung nicht nachgekommen wird, ist vorgesehen für den ersten Fall der Zu widerhandlung ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000 €, den zweiten Fall der Zu widerhandlung ein Zwangsgeld in Höhe von 5.000 € anzudrohen und ggf. festzusetzen.

Für den weiteren Fall der Zu widerhandlung kann dann das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs in Form der Schließung des Betriebs bis zum Ende des zu beachtenden Verbotszeitraumes angewendet werden.

Anlage 1



 erweiterte Zone

 bestehende
Zone

33 Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Köln

Gemäß § 71 bzw. 83 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03. November 2017, bekannt gemacht am 10. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht:

1. Der Teilumlegungsplan Nr. 1 vom 22.11.2017 für das Umlegungsgebiet Nr. 399a in Köln-Poll – in der Gemarkung Poll, Flur 39, zwischen Poller Damm, westlicher Grenzen der Flurstücke 2136 und 2137, der Straße Im Wasserfeld, südlicher Grenzen der Flurstücke 775 (teilw.), 776, 2065, westlicher Grenzen der Flurstücke 2140, 2064, 2142, 2060 und 2058, Siegburger Straße, südöstlicher Grenze des Flurstücks 1107, östlicher Grenze des Flurstücks 2058, südlicher Grenze des Flurstücks 1124, nördlicher und nordöstlicher Grenze des Flurstücks 1113, nördlicher und westlicher Grenzen des Flurstücks 1111, Siegburger Straße, westlicher, südlicher und östlicher Grenzen des Flurstücks 1023, Siegburger Straße, südöstlicher Grenze des Flurstücks 2026, nordöstlicher Grenzen der Flurstücke 2104, 2145, 2107 und 2106, nordöstlicher und südöstlicher Grenzen des Flurstücks 2147, der Straße Im Wasserfeld, nordöstlicher Grenzen der Flurstücke 2150 und 2151, nordöstlicher und südöstlicher Grenzen des Flurstücks 2152, nordöstlicher Grenzen der Flurstücke 2153, 2154, 2260 und 2262, nordöstlicher und südöstlicher Grenzen des Flurstücks 2074, Poller Damm, westlicher Grenzen der Flurstücke 2243 und 2244, südwestlicher Grenzen der Flurstücke 2260, 2154, 2153, 2152, 2151, 2150, 2149, 2148, 2147, 2146, 2145, 2144, 2143, 2142 und 2141, östlicher Grenzen der Flurstücke 2140, 2139 und 2138, östlicher Grenzen der Flurstücke 2137 und 2136 und wieder Poller Damm auf der Grundlage des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 70420/02 – ist am 16.01.2018 unanfechtbar geworden.
2. Nachstehende Beschlüsse des Umlegungsausschusses vom 19.10.2017 und 22.11.2017 sind wie folgt unanfechtbar geworden:
 - 2.1. U 402.1 und 4 – Stadt Köln und GbR Dellbrücker Hauptstraße 86 + 88, An der Kemperwiese – betreffend Zuteilung eines städtischen Einwurfgrundstücks am 23.12.2017,
 - 2.2. U 402.1 und 6 – Stadt Köln und WE 1 Christina und Dr. Jürgen Kelter, WE 2 Christina Kelter, WE 3 Dr. Jürgen Kelter, WE 4 Erik Kelter, WE 5 Torsten Kelter, An der Kemperwiese – betreffend Zuteilung eines städtischen Einwurfgrundstücks am 22.12.2017,
 - 2.3. U 402.1 und 7 – Stadt Köln und Margot Mettlach und Marianne Bettels, An der Kemperwiese – betreffend Zuteilung eines städtischen Einwurfgrundstücks am 22.12.2017,
 - 2.4. U 427.1 und 4 – Stadt Köln und Franz Dieter Schumacher, Hermesgasse / Halfengasse – betreffend Zuteilung eines unvermessenen Einwurfgrundstücks auf die Stadt Köln am 10.01.2018,
 - 2.5. U 432.1 und 3 – Stadt Köln und Eheleute Sonja und Toby Karl March, Houdainer Straße / Zum Stumpfen Kreuz

– betreffend Zuteilung eines städtischen Einwurfgrundstücks am 14.12.2017,

2.6. U 432.1 und 4 – Stadt Köln und Eheleute Gudrun und Dr. Karl-Oskar Zell, Houdainer Straße / Zum Stumpfen Kreuz – betreffend Zuteilung eines städtischen Einwurfgrundstücks am 12.12.2017,

2.7. U 432.1 und 5 – Stadt Köln und Rolf Pohlmann, Houdainer Straße / Zum Stumpfen Kreuz – betreffend Zuteilung eines städtischen Einwurfgrundstücks am 23.12.2017,

2.8. U 432.1 und 6 – Stadt Köln und Konrad Linner, Houdainer Straße / Zum Stumpfen Kreuz – betreffend Zuteilung eines städtischen Einwurfgrundstücks am 12.12.2017,

2.9. U 432.1 und 7 – Stadt Köln und Eheleute Sandra und Markus Haßler, Houdainer Straße / Zum Stumpfen Kreuz – betreffend Zuteilung eines städtischen Einwurfgrundstücks am 14.12.2017,

2.10 U 432.1 und 8 – Stadt Köln und RheinEnergie AG, Houdainer Straße / Zum Stumpfen Kreuz – betreffend Zuteilung eines endvermessenen Einwurfgrundstücks auf die Stadt Köln am 14.12.2017,

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der Unanfechtbarkeit kann innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden.

Der Antrag ist beim Umlegungsausschuss der Stadt Köln, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, einzureichen.

Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet das Landgericht – Kammer für Baulandsachen – in Köln.

Hinweise:

In dem Verfahren vor der Baulandkammer des Landgerichts Köln können Anträge nur durch einen in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt gestellt werden. Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eines bestellten Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Der Antrag kann schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form eingelegt werden. Bei einem Antrag in elektronischer Form ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen oder mittels De-Mail mit Absenderbestätigung nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes an die Stadt Köln zu übermitteln.

Bei Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internetauftritt der Stadt Köln unter www.stadt-koeln.de im Impressum unter „Rechtliche Hinweise“ unter der Kategorie „So erreichen Sie uns online“, „Rechtsverbindliche formgebundene elektronische Kommunikation mit der Stadt“ aufgeführt sind.

Köln, 16.01.2018

Der Geschäftsführer des Umlegungsausschusses

gez. Wilhelms

34 Bekanntmachung Mitgliedschaft in der Bezirksvertretung 3 – Lindenthal

Herr Dr. Wolfram Rother, Mitglied der FDP in der Bezirksvertretung des Stadtbezirkes 3 – Lindenthal, ist mit Ablauf des 05.12.2017 als Mandatsträger aus der Bezirksvertretung der Stadt Köln ausgeschieden (Erklärung vom 24.11.2017).

Als Nachfolger wurde gemäß § 45 in Verbindung mit § 46 a des Kommunalwahlgesetzes

Herr Gerd Kaspar, Unternehmer
geb. 1964 Fontainebleau/Frankreich
Klosterstraße 36, 50931 Köln

festgestellt und als Mitglied der Bezirksvertretung des Bezirkes 3 – Lindenthal für die Wahlperiode 2014/2020 berufen.

Gegen die Feststellung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch eingelegt werden, über den die Wahlleiterin entscheidet.

Köln, 17.01.2018

Henriette Reker
Oberbürgermeisterin
und Wahlleiterin

35 Nutzungszeiten an Grabstätten auf Kölner Friedhöfen

Die Nutzungszeit an Grabstätten ohne Pflegeverpflichtung auf den Kölner Friedhöfen: Sürth, Süd, Melaten, West, Nord, Chorweiler, Worringen, Deutz, Leidenhausen, Mülheim, Kalk, Lehmbacher Weg, Schönrather Hof, Dünnwald, Ost, in denen in der Zeit vom **01.01.2006 bis 31.03.2006** bestattet worden ist, endet nun nach der Ruhezeit von 12 Jahren.

Das Nutzungsrecht kann auf Antrag um ein bis 12 Jahre verlängert werden. Die aktuelle Jahresgebühr beträgt 147,08 €. Der Verlängerungsantrag muss innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung bei der Friedhofsverwaltung eingebracht werden. Nach Ablauf der Nutzungsdauer und dieser Frist ist eine Verlängerung nicht mehr möglich.

Die Nutzungsberechtigten haben die Möglichkeit, nach Einholen einer Abräumgenehmigung bei der Friedhofsverwaltung, das Grab selbst abzuräumen.

Anbei die Liste der betroffenen Gräber:

Friedhof	Flur/Grabnummer	Beginn	Ende
Sürth	013PGK:89	16.03.2006	15.03.2018
	013PGK:90	14.03.2006	13.03.2018
	013PGK:91	24.02.2006	23.02.2018
	013PGK:92	23.01.2006	22.01.2018
	013PGK:93	09.01.2006	08.01.2018
	013PGK:94	05.01.2006	04.01.2018
Süd	033PGK:1	09.02.2006	08.02.2018

Friedhof	Flur/Grabnummer	Beginn	Ende
	033PGK:2	31.01.2006	30.01.2018
	033PGK:3	30.01.2006	29.01.2018
	033PGK:4	27.01.2006	26.01.2018
	033PGK:5	16.01.2006	15.01.2018
	033PGK:6	12.01.2006	11.01.2018
	033PGK:7	05.01.2006	04.01.2018
	033PGK:21	11.01.2006	10.01.2018
	033PGK:23	19.01.2006	18.01.2018
	033PGK:24	27.01.2006	26.01.2018
	033PGK:25	30.01.2006	29.01.2018
	033PGK:26	06.02.2006	05.02.2018
	079APGK:84	28.02.2017	27.02.2018
	088BPGK:1	13.02.2006	12.02.2018
	088BPGK:2	13.02.2006	12.02.2018
	088BPGK:3	16.02.2006	15.02.2018
	088BPGK:4	17.02.2006	16.02.2018
	088BPGK:5	04.06.2007	19.02.2018
	088BPGK:6	20.02.2006	19.02.2018
	088BPGK:7	16.03.2006	15.03.2018
	088BPGK:8	20.03.2006	19.03.2018
	088BPGK:9	23.03.2006	22.03.2018
	088BPGK:10	30.03.2006	29.03.2018
Melaten	077PGK:46	05.01.2006	04.01.2018
	077PGK:47	11.01.2006	10.01.2018
	077PGK:49	01.02.2006	31.01.2018
	077PGK:50	03.02.2006	02.02.2018
	077PGK:51	09.02.2006	08.02.2018
	077PGK:52	10.02.2006	09.02.2018
	077PGK:53	04.06.2007	12.02.2018
	077PGK:54	15.02.2006	14.02.2018
	077PGK:55	20.02.2006	19.02.2018
	077PGK:56	24.02.2006	23.02.2018
	077PGK:57	02.03.2006	01.03.2018
	077PGK:58	07.03.2006	06.03.2018
	077PGK:59	10.03.2006	09.03.2018
	077PGK:60	21.03.2006	20.03.2018
	077PGK:61	31.03.2006	30.03.2018
	082PGK:293	24.02.2017	23.02.2018
West	28PGK:35	15.03.2017	14.03.2018
	28PGK:119	05.01.2017	04.01.2018
	29PGK:11	20.09.2002	19.09.2014
	29PGK:25	04.11.2002	03.11.2014
	29PGK:171	21.02.2017	20.02.2018

Friedhof	Flur/Grab- nummer	Beginn	Ende
	32PGK:41	16.02.2006	15.02.2018
	32PGK:42	15.02.2006	14.02.2018
	32PGK:43	13.02.2006	12.02.2018
	32PGK:44	07.02.2006	06.02.2018
	32PGK:45	31.01.2006	30.01.2018
	32PGK:46	26.01.2006	25.01.2018
	32PGK:47	19.01.2006	18.01.2018
	32PGK:48	16.01.2006	15.01.2018
	32PGK:49	09.01.2006	08.01.2018
	32PGK:50	02.01.2006	01.01.2018
	32PGK:51	10.03.2006	09.03.2018
	32PGK:52	13.03.2006	12.03.2018
	32PGK:53	14.03.2006	13.03.2018
	32PGK:54	21.03.2006	20.03.2018
	32PGK:55	30.03.2006	29.03.2018
	80PGK:17	09.02.2006	08.02.2018
	80PGK:18	06.03.2006	05.03.2018
Nord	034PGK:215a	23.01.2016	22.01.2018
	034PGK:216	23.01.2016	22.01.2018
	034PGK:337	16.03.2017	15.03.2018
	034PGK:433	04.01.2006	03.01.2018
	034PGK:434	11.01.2006	10.01.2018
	034PGK:435	12.01.2006	11.01.2018
	034PGK:436	12.01.2006	11.01.2018
	034PGK:437	23.01.2006	22.01.2018
	034PGK:438	27.01.2006	26.01.2018
	034PGK:439	30.01.2006	29.01.2018
	034PGK:440	02.02.2006	01.02.2018
	034PGK:441	10.02.2006	09.02.2018
	034PGK:442	10.02.2006	09.02.2018
	034PGK:443	15.02.2006	14.02.2018
	034PGK:444	17.02.2006	16.02.2018
	034PGK:445	21.02.2006	20.02.2018
	034PGK:446	22.02.2006	21.02.2018
	034PGK:447	22.02.2006	21.02.2018
	034PGK:448	24.02.2006	23.02.2018
	034PGK:449	02.03.2006	01.03.2018
	034PGK:450	03.03.2006	02.03.2018
	034PGK:451	10.03.2006	09.03.2018
	034PGK:452	16.03.2006	15.03.2018
	034PGK:453	16.03.2006	15.03.2018
	034PGK:454	17.03.2006	16.03.2018
	034PGK:455	21.03.2006	20.03.2018

Friedhof	Flur/Grab- nummer	Beginn	Ende
	034PGK:457	23.03.2006	22.03.2018
	034PGK:458	27.03.2006	26.03.2018
	034PGK:459	27.03.2006	26.03.2018
	034PGK:460	28.03.2006	27.03.2018
	034PGK:461	29.03.2006	28.03.2018
	034PGK:462	30.03.2006	29.03.2018
Chorweiler	009PGK:37	07.03.2017	06.03.2018
	010PGK:33	26.01.2006	25.01.2018
	010PGK:34	02.02.2006	01.02.2018
	010PGK:35	03.02.2006	02.02.2018
	010PGK:36	17.01.2006	16.01.2018
Worringen	022PGK:6	02.02.2006	01.02.2018
	022PGK:7	12.01.2006	11.01.2018
	022PGK:12	26.01.2006	25.01.2018
	022PGK:13	16.03.2006	15.03.2018
	022PGK:14	16.03.2006	15.03.2018
Deutz	054PGK:1	28.01.2015	27.01.2018
	054PGK:80	15.10.2003	14.10.2017
	054PGK:212	19.01.2006	18.01.2018
	054PGK:213	19.01.2006	18.01.2018
	054PGK:214	24.01.2006	23.01.2018
	054PGK:215	27.01.2006	26.01.2018
	054PGK:216	12.01.2006	11.01.2018
	054PGK:217	31.01.2006	30.01.2018
	054PGK:218	09.02.2006	08.02.2018
	054PGK:219	13.02.2006	12.02.2018
	054PGK:220	14.02.2006	13.02.2018
	054PGK:222	03.03.2006	02.03.2018
	054PGK:223	08.03.2006	07.03.2018
	054PGK:224	23.03.2006	22.03.2018
Leidenhausen	073PGK:183	05.01.2006	04.01.2018
	073PGK:197	12.01.2006	11.01.2018
	073PGK:198	19.01.2006	18.01.2018
	073PGK:199	23.01.2006	22.01.2018
	073PGK:200	02.02.2006	01.02.2018
	073PGK:201	16.03.2006	15.03.2018
	073PGK:202	16.03.2006	15.03.2018
	073PGK:203	23.03.2006	22.03.2018
	073PGK:222	02.03.2006	01.03.2018
	073PGK:223	14.02.2006	13.02.2018
	073PGK:224	14.02.2006	13.02.2018
Mülheim	TPGK:97	05.01.2017	04.01.2018
	TPGK:169	09.01.2006	08.01.2018

Friedhof	Flur/Grab- nummer	Beginn	Ende
	TPGK:170	04.01.2006	03.01.2018
	TPGK:171	02.01.2006	01.01.2018
	TPGK:179	18.01.2006	17.01.2018
	TPGK:180	01.02.2006	31.01.2018
	TPGK:181	06.02.2006	05.02.2018
	TPGK:182	08.02.2006	07.02.2018
	TPGK:184	06.03.2006	05.03.2018
	TPGK:185	08.03.2006	07.03.2018
	TPGK:186	13.03.2006	12.03.2018
	TPGK:187	15.03.2006	14.03.2018
	TPGK:188	22.03.2006	21.03.2018
Kalk	043PGK:17	10.01.2006	09.01.2018
	043PGK:18	24.01.2006	23.01.2018
	043PGK:19	09.03.2006	08.03.2018
	043PGK:20	09.03.2006	08.03.2018
	043PGK:21	16.03.2006	15.03.2018
	079PGK:1	07.03.2014	06.03.2018
	079PGK:18	07.02.2017	06.02.2018
	080PGK:44	23.03.2017	22.03.2018
	080PGK:78	15.02.2017	14.02.2018
Lehmbacher Weg	015PGK:16	16.01.2017	15.01.2018
	015PGK:23	15.02.2006	14.02.2018
	015PGK:38	06.01.2006	05.01.2018
	015PGK:39	03.03.2006	02.03.2018
Schönrather Hof	012PGK:133	11.03.2017	10.03.2018
	012PGK:171	16.01.2006	15.01.2018
	012PGK:172	08.02.2006	07.02.2018
	012PGK:178	23.03.2006	22.03.2018
	012PGK:179	09.03.2006	08.03.2018
	012PGK:180	08.03.2006	07.03.2018
	012PGK:181	22.02.2006	21.02.2018
	012PGK:182	20.02.2006	19.02.2018
Dünnwald	033PGK:31	07.03.2006	06.03.2018
	033PGK:32	20.01.2006	19.01.2018
	033PGK:33	03.01.2006	02.01.2018
Ost	033PGK:7	07.01.2016	06.01.2018
	033PGK:71	13.02.2006	12.02.2018
	033PGK:72	10.02.2006	09.02.2018
	033PGK:73	12.01.2006	11.01.2018
	033PGK:87	02.01.2006	01.01.2018
	033PGK:88	02.02.2006	01.02.2018
	033PGK:89	13.02.2006	12.02.2018

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Öffentliche Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen

05.02.2018 (Montag)	<p>Ausschuss für Umwelt und Grün, Verkehrsausschuss Rathaus Spanischer Bau, Ratssaal 13.00 Uhr</p> <ul style="list-style-type: none"> • Finanzausschuss • Betriebsausschuss Veranstaltungszentrum Köln <p>Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B 121) 14.30 Uhr</p>	05.02.2018 (Montag)	<p>Bezirksvertretung Lindenthal Bezirksrathaus Lindenthal Großer Sitzungssaal (7. Etage), Aachener Straße 220, 50931 Köln 16.00 Uhr</p>
06.02.2018 (Dienstag)	<p>RATSSITZUNG Rathaus Spanischer Bau, Ratssaal 15.30 Uhr</p>		

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter
<http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/> für die Ausschüsse und
<http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bezirksvertretungen/> für die Bezirke.
 Die Sitzungen des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr
Herausgeber: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;
Telefon 0221/221-22074, Fax 0221/221-37629, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 02742/9323-8, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de
Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €
Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln
bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.
Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.
Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der
Zentralbibliothek der StadtBibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.